

Bachelor-Arbeit
Ausbildungsgang Sozialpädagogik
Kurs VZ 2018-2021

Matej Mrvelj

Die Organisationshaft – ein undefinierter Warteraum der Schweizer Justiz

Forschungsarbeit zur Perspektive und dem Potenzial der Sozialen Arbeit angesichts der unsachgemässen Platzierung von psychisch schwer gestörten Täter*innen nach Art. 59 StGB

Diese Arbeit wurde am **13. August 2021** an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eingereicht. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die Hochschule Luzern keine Haftung übernommen.

Studierende räumen der Hochschule Luzern Verwendungs- und Verwertungsrechte an ihren im Rahmen des Studiums verfassten Arbeiten ein. Das Verwendungs- und Verwertungsrecht der Studierenden an ihren Arbeiten bleibt gewahrt (Art. 34 der Studienordnung).

Studentische Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit werden unter einer Creative Commons Lizenz im Repository veröffentlicht und sind frei zugänglich.

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialpädagogisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2021

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Leitung Bachelor

Abstract

Psychisch schwer gestörte Täter*innen, die rechtskräftig zu einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB verurteilt wurden, warten zum Teil lange in der sogenannten Organisationshaft auf eine bedarfsgerechte Unterbringung. In der Praxis wird der Organisationshaft bislang wenig Beachtung geschenkt, weshalb es notwendig ist, den Sachverhalt genauer zu betrachten. Das Ziel der vorliegenden Bachelor-Arbeit ist es, die Perspektive und das Potenzial der Sozialen Arbeit im Kontext der Organisationshaft abzubilden, um neue Erkenntnisse zu gewinnen und dadurch die aktuelle Situation für die betroffenen Inhaftierten nachhaltig zu verbessern. Dazu wurden vier qualitative leitfadengestützte Expert*innen-Interviews mit Professionellen der Sozialen Arbeit durchgeführt, die in unterschiedlichen Justizvollzugseinrichtungen der deutschsprachigen Schweiz tätig sind. Die erhobenen Daten wurden anhand einer qualitativen, inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse ausgewertet und nachfolgend mit der zugezogenen einschlägigen Literatur diskutiert. Gemäss der Diskussion der Forschungsergebnisse können die Professionellen der Sozialen Arbeit sowohl institutionell als auch öffentlich auf die Herausforderungen der Organisationshaft hinweisen und gleichzeitig die schädlichen Folgen einer unverhältnismässig langen Organisationshaft insbesondere durch ein gelungenes Übergangsmanagement eindämmen. Zudem müssen sich die zuständigen Vollzugsbehörden bemühen, die Organisationshaft generell abzuwenden.

(I) Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	9
1.1	<i>Ausgangslage</i>	9
1.2	<i>Motivation</i>	9
1.3	<i>Fragestellungen</i>	10
1.4	<i>Ziel der Bachelor-Arbeit.....</i>	10
1.5	<i>Berufsrelevanz und Adressatenschaft</i>	10
1.6	<i>Inhalt und Struktur.....</i>	11
1.7	<i>Abgrenzung</i>	12
2	Kurze Einführung: Freiheitsentzug in der Schweiz.....	13
2.1	<i>Formen des Freiheitsentzugs</i>	13
2.2	<i>Strafprozessuale freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen.....</i>	13
2.3	<i>Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug.....</i>	14
2.4	<i>Unterschiedlicher Zweck von Strafen und Massnahmen</i>	14
2.5	<i>Stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB.....</i>	15
3	Merkmale der Organisationshaft.....	17
3.1	<i>Das Phänomen der Organisationshaft und die Korrelation zum Art. 59 StGB.....</i>	17
3.2	<i>Skizzierung einer Definition.....</i>	18
3.3	<i>Aktuelle Situation – Zahlen und Fakten.....</i>	19
3.4	<i>Konträre Bundesgerichtsentscheide</i>	21
3.5	<i>Kritische Betrachtung des Sachverhaltes</i>	22
4	Soziale Arbeit im Kontext der Organisationshaft	23
4.1	<i>Grundlagen und Auftrag der Sozialen Arbeit im Freiheitsentzug</i>	23
4.2	<i>Soziale Arbeit in der Untersuchungshaft und dem Strafvollzug</i>	24
4.3	<i>Funktion und Ziele der Sozialen Arbeit im Übergangsmanagement.....</i>	26
4.4	<i>Soziale Kontrolle und Soziale Arbeit</i>	26
4.5	<i>Das Tripelmandat als professionelle Positionierung.....</i>	27
4.6	<i>Tendenzen der Sozialen Arbeit im Arbeitsfeld der Justiz.....</i>	28
5	Multikausalität und Wirkung der Organisationshaft	30
5.1	<i>Makro-Ebene.....</i>	30
5.1.1	<i>Gesellschaft</i>	31
5.1.2	<i>Politik.....</i>	31
5.1.3	<i>Medien</i>	31

5.2	<i>Meso-Ebene</i>	32
5.2.1	Justizvollzug	32
5.2.2	Forensische Psychiatrien	33
5.3	<i>Mikro-Ebene</i>	33
5.3.1	Entscheidungsbefähigte Personen	33
5.3.2	Inhaftierte in der Organisationshaft.....	33
5.4	<i>Heranführung an die Wissenslücke</i>	35
6	Forschungsdesign	36
6.1	<i>Forschungsgegenstand</i>	36
6.2	<i>Forschungsmethode</i>	36
6.3	<i>Stichprobenbildung</i>	37
6.4	<i>Datenerhebung</i>	38
6.5	<i>Datenaufbereitung</i>	38
6.6	<i>Datenauswertung</i>	38
7	Darstellung der Forschungsergebnisse	41
7.1	<i>Freiheitsentzug</i>	41
7.2	<i>Art. 59 StGB</i>	43
7.3	<i>Organisationshaft</i>	44
7.4	<i>Rollen der Sozialen Arbeit</i>	46
7.5	<i>Aufgaben der Sozialen Arbeit</i>	47
8	Diskussion der Forschungsergebnisse	49
8.1	<i>Herausforderungen des Freiheitsentzugs</i>	49
8.2	<i>Schreckgespenst Art. 59 StGB</i>	50
8.3	<i>Facetten der Organisationshaft</i>	51
8.4	<i>Warten als settingübergreifendes Phänomen</i>	52
8.5	<i>Das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit</i>	54
8.6	<i>Übergangmanagement als wesentliche Aufgabe im Kontext der Organisationshaft</i>	56
9	Schlussfolgerungen	58
9.1	<i>Beantwortung der Forschungsfrage</i>	58
9.2	<i>Ausblick</i>	59
9.3	<i>Kritische Würdigung</i>	60
10	Literaturverzeichnis	61
11	Anhang	66

(II) Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Untersuchungshaft (leicht modifiziert, Quelle: SKJV, 2021a).....	13
Abbildung 2 Strafrechtliche Sanktionen (leicht modifiziert, Quelle: SKJV, 2021b).....	14
Abbildung 3 Progressiver Strafvollzug (leicht modifiziert, Quelle: SKJV, 2021c).....	16
Abbildung 4 Durchschnittliche Dauer des Freiheitsentzugs (Quelle: Weber et. al., 2016).....	20
Abbildung 5 Inhaltlich strukturierende Inhaltsanalyse (Quelle: Kuckartz, 2018, S. 100).....	39
Abbildung 6 Codesystem (eigene Darstellung).....	40
Abbildung 7 Transkriptionsregeln (Quelle: Kuckartz, 2018, S. 167-168)	68

(III) Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Makro-Meso-Mikro (Quelle: Karsch, 2006, S. 3)	30
Tabelle 2 Bezeichnung der Expert*innen (eigene Darstellung).....	37
Tabelle 3 Thematische Hauptkategorien (angelehnt an: Kuckartz, 2018, S. 103)	39

(IV) Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGer	Bundesgericht
et al.	et alii
grdl.	grundlegend
Hrsg.	Herausgeber*innen
N.	Note
S.	Seite
SKJV	Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
überarb.	überarbeitet
UNO	United Nations Organisation
Pakt II	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16 Dezember 1966 (SR. 0.103.2)
vgl.	vergleiche
vollst.	vollständig
Z.	Zeile

1 Einleitung

In der folgenden Einleitung wird die Ausgangslage des gewählten Themas beschrieben. Weiter werden die Fragestellungen, die Motivation und das Ziel der Bachelor-Arbeit dargestellt. Daraufhin folgt die Vernetzung zur Berufsrelevanz und Adressatenschaft sowie eine Übersicht zum Inhalt und der Struktur. Abschliessend wird aufgezeigt, wie sich die Bachelor-Arbeit abgrenzt.

1.1 Ausgangslage

Laut der Luzerner Oberrichterin Marianne Heer (2018) müssen psychisch schwer gestörte Täter*innen, die rechtskräftig zu einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB verurteilt wurden, teilweise mehrere Monate bis Jahre auf eine bedarfsgerechte Unterbringung warten. Grund dafür ist ein unzureichendes Platzangebot in den dafür vorgesehenen Einrichtungen. Folglich müssen die betroffenen Inhaftierten über eine undefinierte Zeit ohne adäquate Behandlung in dafür ungeeigneten Justizvollzugseinrichtungen verbleiben. Weiter kann sich eine solche unsachgemässe Unterbringung negativ auf die Gesundheit und das zukünftige Handeln der Inhaftierten auswirken, was zudem von unterschiedlichen Menschenrechtsorganisationen kritisiert wird. Diese Phase des Freiheitsentzugs wird als sogenannte *Organisationshaft* beschrieben. Bei dieser Bezeichnung handelt es sich jedoch um keinen Rechtsbegriff. Vielmehr kann die Organisationshaft als ein Phänomen des Massnahmenvollzugsrechts verstanden werden und ist somit nicht im Gesetz geregelt. In der Praxis wird der Organisationshaft bislang wenig Beachtung geschenkt (S. 180–186). Zugleich ist die Soziale Arbeit im vielseitigen Arbeitsfeld der Justiz tätig und bietet dort diverse Hilfestellungen (Sabine Schneider, 2014, S. 128). Dennoch hat sich die Soziale Arbeit bislang nicht zum geschilderten Sachverhalt der Organisationshaft geäussert. Folglich versucht der vorliegenden Bachelor-Arbeit, die Perspektive und das Potenzial der Sozialen Arbeit im Kontext der Organisationshaft zu erfassen.

1.2 Motivation

Im Modul SA.029_SchriftlicheArbeit der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit hat der Verfasser eine professionsethisch begründete Orientierungshilfe zur Beihilfe zum Suizid im Schweizer Justizvollzug verfasst. Während der Erarbeitung der genannten schriftlichen Arbeit stiess der Verfasser das erste Mal, wenn auch nur in groben Zügen, auf die in der Ausgangslage geschilderte Situation. Aus der persönlichen Auseinandersetzung und durch den Schreibprozess geprägt, eröffneten sich damals diverse Diskussionen mit Kommilitonen und dem engeren Bekanntenkreis. Die überwiegende Essenz dieser Gespräche war, dass straffällig gewordenen Menschen, meist mit Begründung auf die zu vollziehende Sühne, weniger Rechte zugesprochen wurden. Diese Gegebenheit und die persönliche Neugier haben den Verfasser dazu bewegt, sich weiter mit dem Themenbereich zu befassen, obgleich zurzeit keine direkten beruflichen Berührungspunkte bestehen.

1.3 Fragestellungen

Anhand der Ausgangslage ergeben sich für den Verfasser vier zentrale Fragestellungen. Die Strukturierung der Fragestellungen ist angelehnt an das «Wissen-Praxis-Transfermodell» (Gregor Husi, 2010, S. 134).

Situationsanalyse

- F1** Was versteht man in der Schweiz unter der sogenannten Organisationshaft und wie wird diese umgesetzt?
- F2** Welche Rollen und Aufgaben nehmen Professionelle der Sozialen Arbeit im Kontext der Organisationshaft wahr?

Theoretische Begründung

- F3** Was sind die Ursachen und Wirkungen der Organisationshaft?

Forschungsfrage

- F4** Inwiefern eignet sich die Soziale Arbeit als Profession, um die aktuelle Situation der Organisationshaft nachhaltig zu verbessern?

Die Fragestellung (**F1**) dient der Betrachtung der Begrifflichkeiten und empirischen Eckdaten der Organisationshaft. Die Fragestellung (**F2**) beschäftigt sich insbesondere mit der Sozialen Arbeit im Kontext der Organisationshaft. Die Fragestellung (**F3**) untersucht die Ursachen der vorgefundenen Situation und skizziert mögliche Wirkungen. Anschliessend erforscht die Fragestellung (**F4**) die Wissenslücke, die in der Auseinandersetzung mit der Organisationshaft erkannt wurde. Zudem sind die Fragen aufeinander aufbauend und dienen gesamtheitlich zur Klärung des Sachverhaltes.

1.4 Ziel der Bachelor-Arbeit

Der Verfasser ist an einem offenen, wissenschaftlichen und reflektierten Diskurs zum Schweizer Justizvollzug interessiert. Zudem sollen anhand der vorliegenden Bachelor-Arbeit blinde Flecken in der Arbeit mit Inhaftierten erkannt werden, um die persönliche Professionalisierung und bestenfalls die der Sozialen Arbeit zu prägen.

1.5 Berufsrelevanz und Adressatenschaft

Die vorliegende Arbeit richtet sich an alle Professionellen der Sozialen Arbeit. Insbesondere gilt dies für die Professionellen der Fachrichtungen Sozialarbeit wie auch Sozialpädagogik, die im Rahmen des Justizvollzugs beschäftigt sind. So werden psychisch schwer gestörte Täter*innen, die zu einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB verurteilt wurden, von Professionellen beider Fachrichtungen in den unterschiedlichen Justizvollzugseinrichtungen betreut und unterstützt.

1.6 Inhalt und Struktur

Die Fragestellungen (F1) – (F3) werden den Kapiteln zugeordnet, die sie anhand des verfassten Inhalts *indirekt* beantworten. Die Forschungsfrage (F4) hingegen wird separat und *direkt* in einem dem dafür vorgesehen Kapitel beantwortet.

Kapitel 1 beinhaltet die Ausgangslage des gewählten Themas. Weiter werden die Motivation und die Fragestellungen hergeleitet. Daraufhin folgt die Vernetzung zur Berufsrelevanz und Adressatenschaft sowie eine Übersicht zur Struktur und dem Aufbau. Abschliessend wird dargelegt, wie sich die vorliegende Bachelor-Arbeit abgrenzt.

Kapitel 2 führt in die wesentlichen Rechtsbegriffe ein und benennt die forschungsrelevanten Arten des Freiheitsentzugs. Zudem wird aufgezeigt, inwiefern sich Sinn und Zweck von Strafen und Massnahmen unterscheiden. Zuletzt wird ein Grundriss zum Art. 59 StGB dargelegt.

Kapitel 3 (F1) beschreibt das Phänomen der Organisationshaft und skizziert eine mögliche Definition. Weiter werden gegenwärtige Statistiken und einige Bundesgerichtsentscheide zugezogen, um den Sachverhalt weiter zu präzisieren. Abschliessend wird die vorgefundene Situation anhand verschiedener Perspektiven kritisch gewürdigt.

Kapitel 4 (F2) erörtert die Soziale Arbeit im Kontext der Organisationshaft. Weiter werden die relevanten Arbeitsbereiche beschrieben und die Soziale Arbeit im Bezug zur Sozialen Kontrolle betrachtet. Daraufhin wird das Trippelmandat der Sozialen Arbeit hergeleitet und abschliessend die Tendenzen der Sozialen Arbeit im Arbeitsfeld der Justiz aufgezeigt.

Kapitel 5 (F3) befasst sich mit den möglichen Ursachen und Wirkungen der Organisationshaft. Die Struktur der Analyse orientiert sich dabei an der Makro-, Meso- und Mikro-Ebene. Anschliessend wird an die erkannte Wissenslücke herangeführt.

Kapitel 6 skizziert die wesentlichen Forschungsschritte der vorliegenden Bachelor-Arbeit. Nebst dem Forschungsgegenstand und der Forschungsmethode wird die Strichprobenbildung, die Datenerhebung, die Datenaufbereitung und die Datenauswertung aufgezeigt.

Kapitel 7 stellt die Forschungsergebnisse aus den vier transkribierten Interviews in ihren Haupt- und Subkategorien dar. Anhand von Ankerbeispielen werden die Gedanken und Positionierungen der interviewten Personen in ihrer Streuung aufgezeigt.

Kapitel 8 diskutiert die relevantesten Forschungsergebnisse mit der zuvor dargelegten Literatur. Die Diskussion der Forschungsergebnisse orientiert dabei an der Struktur der Hauptkategorien, legt jedoch in der Wahl der Titel neue Schwerpunkte.

Kapitel 9 beantwortet die gestellte Forschungsfrage (F4) anhand der vorherigen Diskussion der Forschungsergebnisse. Die Beantwortung der Forschungsfrage dient zusätzlich als Fazit für die berufliche Praxis. Zudem wird ein Ausblick zu ergänzende Forschungsthemen dargelegt und die vorliegende Bachelor-Arbeit kritisch gewürdigt.

1.7 Abgrenzung

Die Bachelor-Arbeit bezieht sich ausschliesslich auf das Schweizer Erwachsenenrecht. Der Fokus liegt dabei auf psychisch schwer gestörte Täter*innen, die zu einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB verurteilt wurden. Zudem soll darauf hingewiesen werden, dass «psychisch schwer gestört» der Wortlaut des Gesetzes ist und dementsprechend so übernommen wird. Dennoch lässt sich darüber streiten, ob diese Bezeichnung adäquat ist. Die Bachelor-Arbeit soll zudem kritisch sein, jedoch nicht verurteilen. Bedingt durch den komplexen Sachverhalt gilt es behutsam und mit Takt die Bedürfnisse und Wahrnehmungen der Beteiligten verstehen zu wollen. Zudem erachtet der Verfasser die Soziale Arbeit als wissenschaftlich fundierte Profession, die ihr professionelles Handeln qualifiziert zu begründen weiss. Weiter ist sich der Verfasser bewusst, dass die Perspektiven der Opfer in dieser Arbeit nicht berücksichtigt werden. Dennoch soll mit Rücksichtnahme auf alle Personen, die in ihrer psychischen, physischen und sexuellen Integrität verletzt wurden, darauf verwiesen werden, dass laut Michael Alex (2010) eine gelungene Resozialisierung von Inhaftieren den besten Schutz vor Wiederholungstaten bietet (S. 135). Folglich wird anhand dieser Perspektive versucht, allen Beteiligten gerecht zu werden.

2 Kurze Einführung: Freiheitsentzug in der Schweiz

Dieses Kapitel soll als Basis für die weitere wissenschaftliche Arbeit verstanden werden und die wichtigsten Rechtsbegriffe klären. Nebst einer kurzen Einführung werden die forschungsrelevanten Arten des Freiheitsentzugs dargelegt und aufgezeigt, inwiefern sich Sinn und Zweck von Strafen und Massnahmen unterscheiden. Abschliessend wird im Speziellen auf die stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB eingegangen.

2.1 Formen des Freiheitsentzugs

Laut Benjamin F. Brägger und Tanja Zangger (2020) verfolgen die unterschiedlichen Arten des Freiheitsentzugs differenzierte Ziele. So haben beispielsweise die «strafprozessualen freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen», damit sind die *Untersuchungs- und Sicherheitshaft* gemeint, den Zweck eines geordneten Strafverfahrens. Der *Straf- und Massnahmenvollzug* hingegen beinhaltet das weiterreichende Ziel der sogenannten Resozialisierung und Rückfallvermeidung. Weiter haben diese Unterscheidungen zur Folge, dass sich daraus sogenannte *Trennungsvorschriften* ergeben. Diese Trennungsvorschriften beschreiben, inwiefern sich die Inhaftierten(gruppen) während dem Freiheitsentzug durchmischen dürfen. Dies hat den Zweck, dass eventuelle schädliche Folgen eines gemeinsamen Freiheitsentzugs verhindert werden. So gibt es Inhaftierte, die aus verschiedenen Gründen vulnerabler sind als andere und deshalb besonders vor schädlichen Einflussnahmen zu schützen sind (S. 5–6).

2.2 Strafprozessuale freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen

Nach Brägger und Zangger (2020) gehören die Untersuchungs- und Sicherheitshaft (vgl. Abbildung 1) wie bereits erwähnt zu den sogenannten strafprozessualen freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen (S. 10), die laut Art. 234 StPO Abs. 1 in Haftanstalten vollzogen werden, die diesem Zweck vorbehalten sind und nebenbei lediglich kurzen Haftstrafen dienen dürfen. Weiter ist laut Brägger und Zangger (2020) eine unverhältnismässig lange Absonderung der Inhaftierten, teilweise bis zu 23 Stunden am Tag, von mehreren Monaten bis Jahren zu vermeiden. Trotz internationalen Hinweisen und Empfehlungen ist dies in der Schweiz weiterhin gegenwärtig (S. 10).

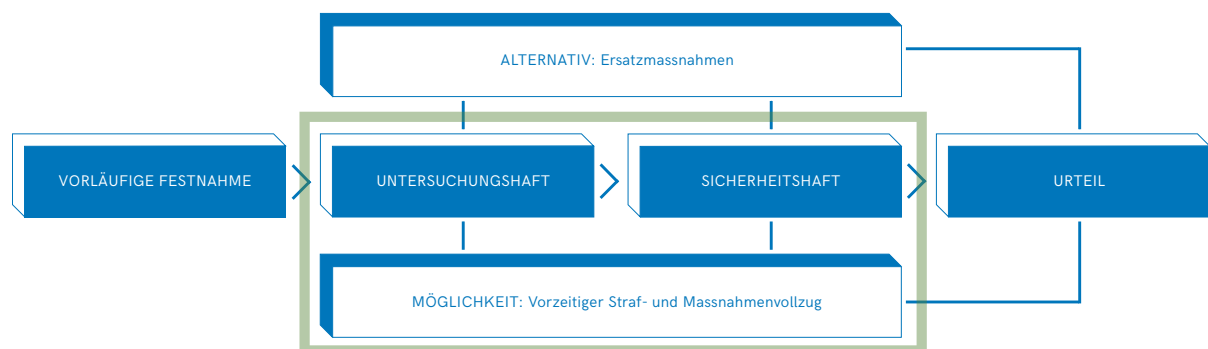


Abbildung 1 Untersuchungshaft (leicht modifiziert, Quelle: SKJV, 2021a)

2.3 Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug

In Art. 236 Abs. 1 ist vermerkt, dass die Verfahrensleitung einer beschuldigten Person bewilligen kann, die Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Massnahme vorzeitig anzutreten, falls der Stand des Verfahrens dies ermöglicht (vgl. Abbildung 1, vorherige Seite). Der *vorzeitige Strafvollzug* wird gemäss Brägger und Zangger (2020) im Strafvollzug vollzogen. Hingegen wird der *vorzeitige Massnahmenvollzug* in «geeigneten Einrichtungen» vollzogen und soll sich an der Therapiebedürftigkeit der Inhaftierten orientieren (S. 10–12). Brägger und Zangger (2020) erwähnen zudem, dass die Unterbringung in einem Untersuchungsgefängnis klar gegen die Grundidee des vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzugs verstösst (S. 217).

2.4 Unterschiedlicher Zweck von Strafen und Massnahmen

Laut Andrea Baechtold, Jonas Weber und Ueli Hostettler (2016) ist der der Vollzug von Strafen als auch strafrechtlichen Massnahmen eine vom Strafrecht geprägte staatliche Intervention, die zur Gewährleistung der sozialen Kontrolle beiträgt. Weiter definiert das Strafrecht unter welchen Voraussetzungen die Individuen der Gesellschaft vom Staat gestraft werden dürfen, um so die allgemeine Sicherheit und den Wohlstand aller Bürger und Bürgerinnen zu garantieren. Zudem auferlegt das Strafrecht dem Staat auch Grenzen, inwiefern die staatlichen Interventionen ausgeübt werden. So müssen diese Interventionen, welche die Strafen und strafrechtlichen Massnahmen betreffen, «notwendig» und «angemessen» sein, um die Individuen der Gesellschaft zu schützen (S.3). Brägger und Zangger (2020) erklären, dass moderne Sanktionssysteme, die neben den Strafen auch die Massnahmen erkennen, als «dualistisch-vikariierend» verstanden werden (vgl. Abbildung 2). Dieses zweigleisige Sanktionssystem unterscheidet Strafen und Massnahmen in ihrem Wesen (S. 182).

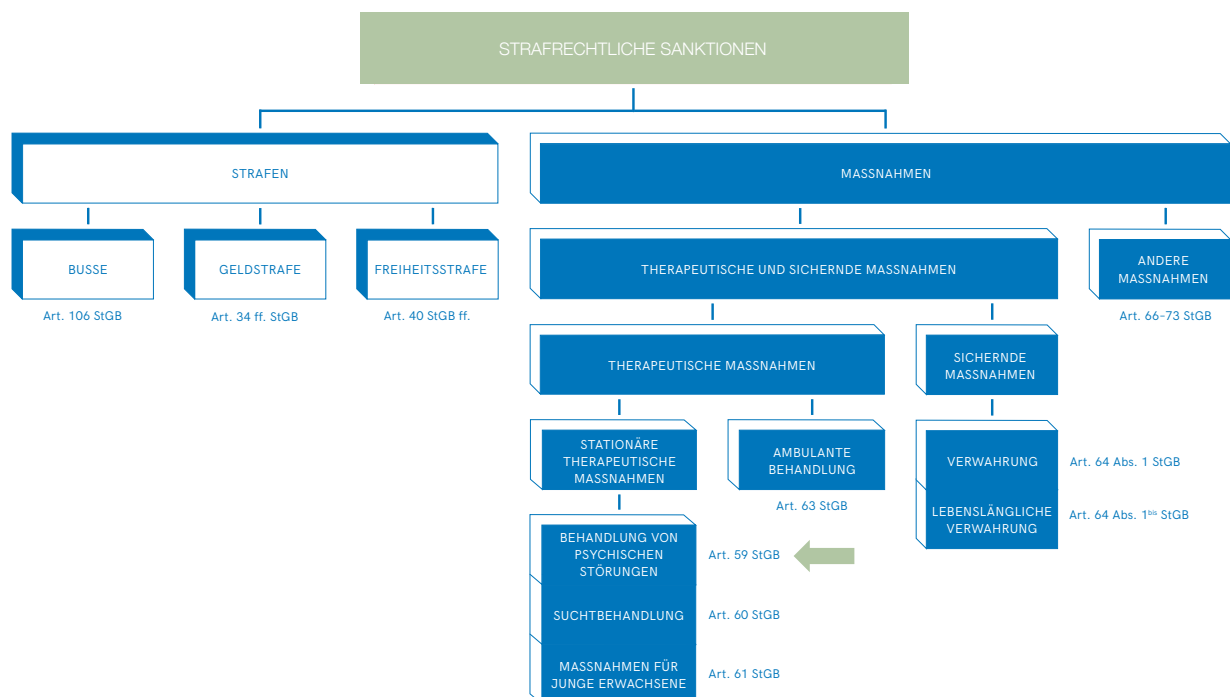


Abbildung 2 Strafrechtliche Sanktionen (leicht modifiziert, Quelle: SKJV, 2021b)

Während die Strafe sich an der Schuld der straffälligen Person orientiert, verfolgen die Massnahmen gemäss Brägger und Zangger (2020) «präventive Zwecke». Dabei geht es insbesondere um die Genesung, jedoch auch um die Sicherung der Eingewiesenen. So werden Massnahmen auch in *therapeutische, sichernde oder andere Massnahmen* unterteilt (S. 182) (vgl. Abbildung 2, vorherige Seite).

Im Kontext der Rechtsprechung geschieht laut Brägger und Zangger (2020) Folgendes: Das Gericht verordnet vorab eine schuldangemessene Strafe. Das heisst, das Urteil orientiert sich zuerst an der Schuld der straffällig gewordenen Person. Nun kann das Gericht den Vollzug der Freiheitsstrafe zum Zweck einer stationären Massnahme, falls diese nötig erscheint, aufschieben (S. 182). Die angeordnete Massnahme bezieht sich laut Brägger und Zangger (2020) somit nicht auf die eigentliche Tatschuld, sondern auf das Individuum und dessen Behandlungsbedürfnis (S. 190). Weiter wird von Brägger und Zangger (2020) beschrieben, dass zu einer Massnahme verurteilte Personen in der Regel nicht mit Strafgefangenen inhaftiert werden dürfen, da dies dem Gesetz widerspricht und in einer «Mischunterbringung» die angeordnete therapeutische Behandlung nicht adäquat durchgeführt werden kann. Dennoch ist dies in der Schweiz weiterhin gegenwärtig und wird deshalb als Verstoß der Trennungsvorschrift erachtet (S. 12).

2.5 Stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB

Der Verurteilung zu einer stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB (vgl. Abbildung 2, vorherige Seite) ist der wesentliche Ausgangspunkt für die darauffolgende Beschreibung der Organisationshaft und wird deshalb genauer betrachtet.

Laut Art. 59 StGB Abs. 1 kann das Gericht eine stationäre Behandlung veranlassen, falls a) eine psychisch schwer gestörte Täterin oder ein psychisch schwer gestörter Täter eine Straftat begangen hat, welche in Korrelation zur psychischen Störung steht und b) das Gericht davon ausgeht, dass so durch weitere mit der psychischen Störung in Verbindung stehenden Straftaten begegnet wird. Nach Art. 59 StGB Abs. 2 erfolgt die stationäre therapeutische Massnahme in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung. Zudem verweist Art. 59 StGB Abs. 3 darauf, dass eine Massnahme auch in einer geschlossenen Einrichtung vollzogen werden kann, falls eine Fluchtgefahr besteht oder weitere Straftaten folgen könnten. Weiter kann die Massnahme zudem im Strafvollzug nach Art. 76 Abs. 2 durchgeführt werden, falls dafür die nötige psychiatrische Betreuung durch das entsprechende Fachpersonal garantiert wird. Abschliessend beschreibt Art. 59 StGB Abs. 4, dass die Dauer der angeordneten stationären Massnahme in der Regel maximal fünf Jahre beträgt. Das Gericht kann die Massnahme jedoch um maximal fünf Jahre verlängern, falls die eingewiesene Person weiterhin eine Gefahr darstellt und im Zusammenhang mit ihrer psychischen Störung erneut Straftaten begehen könnte.

Laut Brägger und Zangger (2020) soll die stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB primär das mit der psychischen Störung zusammenhängende *Rückfallrisiko* minimieren und abwenden (S. 203). Weiter können die wiederkehrenden Verlängerungsmöglichkeiten gemäss Brägger und Zangger (2020) zu einem schuldüberschüssenden Freiheitsentzug führen. Dadurch kann die therapeutische Massnahme länger dauern als die auf die Schuld bezogene Grundfreiheitsstrafe (S. 190). Zudem gibt es laut Brägger und Zangger (2020) in der Schweiz mehrere sogenannte Fachkommissionen. Diese entscheiden über allfällige Vollzugsöffnungen und begutachten die Gefährlichkeit der Eingewiesenen. Dies erfolgt nach unterschiedlichen Methoden und ist nicht gesamtschweizerisch definiert (S. 323–324). Die Nationale Kommission für Verhütung und Folter (2017) äussert indessen ihre Sorge zur aktuellen Situation und verweist auf eine zunehmend restriktive Vorgehensweise im Kontext von Vollzugsöffnungen. Gegenwärtig werden Vollzugsöffnung trotz vielversprechenden Therapieerfolgen mit Verweis auf die Sicherheit abgelehnt. Dies führt bei den Betroffenen oftmals zu einer «Negativspirale», die in einer «Perspektivlosigkeit» mündet und sich zudem auf den Vollzugsverlauf auswirkt (S. 39). Folgende Grafik (vgl. Abbildung 3) zeigt die Vollzugsstufen eines progressiven Vollzugs auf. Weiter ist der Forschungsbereich der vorliegenden Bachelor-Arbeit gekennzeichnet.

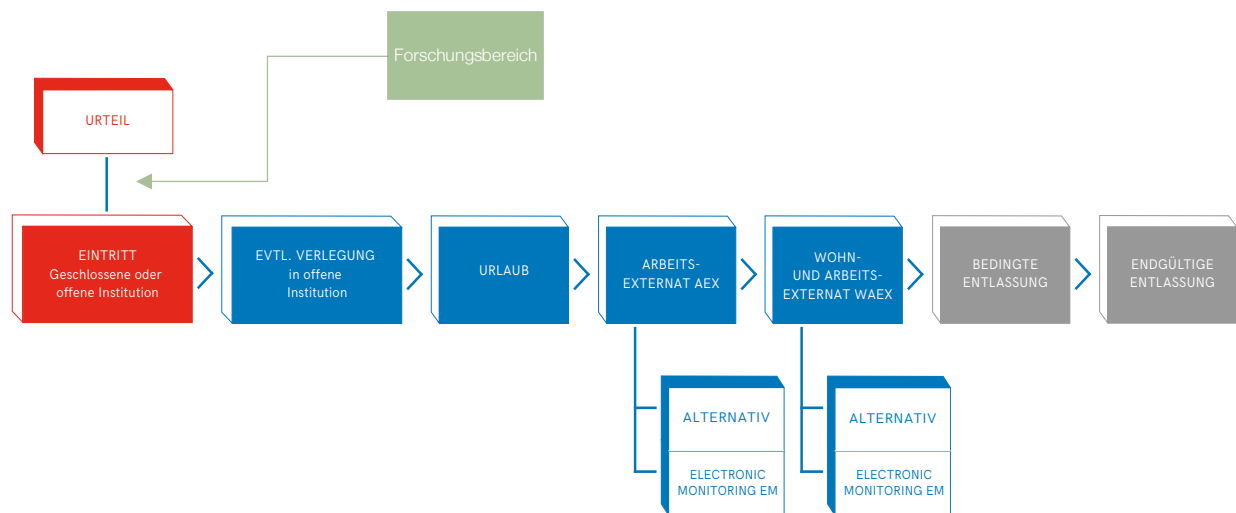


Abbildung 3 Progressiver Strafvollzug (leicht modifiziert, Quelle: SKJV, 2021c)

3 Merkmale der Organisationshaft

Das folgende Kapitel beschreibt das Phänomen der Organisationshaft und skizziert daraufhin eine mögliche Definition. Weiter werden gegenwärtige Statistiken und einige Bundesgerichtsentscheide zugezogen, um den Sachverhalt weiter zu präzisieren. Abschliessend wird die vorgefundene Situation anhand verschiedener Perspektiven kritisch betrachtet.

3.1 Das Phänomen der Organisationshaft und die Korrelation zum Art. 59 StGB

Als Ausgangslage ist ein rechtskräftiges Urteil nach Art. 59 StGB zu verstehen (vgl. Abbildung 3, vorherige Seite). Behandelt wird somit der Übergang, während dem eine zu einer therapeutischen stationären Massnahme verurteilte Person auf eine geeignete Unterbringung wartet.

Nach Jonas Weber, Jann Schaub, Corinne Baumann und Kevin Sacher (2015) vom Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern findet der Begriff der *Organisationshaft* in der Schweizer Rechtsprechung bislang keine Verwendung. Weiter handelt es sich bei der Organisationshaft in der Schweiz um keinen anerkannten Rechtsbegriff (S. 63). Indessen beschreibt Heer (2018) die Organisationshaft als ein ungewolltes «Phänomen¹» des Massnahmenrechts (S. 181–182). Folgt man Heers Wortwahl, kann die Organisationshaft somit als unbeabsichtigte Erscheinung des Massnahmenrechts verstanden werden.

Bevor im nächsten Schritt eine Definition aufgestellt wird, soll vorerst anhand einer Fallbeschreibung von Weber et al. (2015) praxisnah dargestellt werden, wie es exemplarisch zu diesem Phänomen, also dem Sachverhalt der Organisationshaft, kommen kann. In der genannten Studie über den Art. 59 StGB wird vom Eingewiesenen 559 gesprochen, der bereits rechtskräftig zu einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB verurteilt wurde, diese jedoch bedingt durch Vollzugsverzögerungen nicht direkt antreten konnte. Bei der Akteneinsicht wurde deutlich, dass der Eingewiesene 559 ungeachtet der rechtskräftigen Verurteilung nach Art. 59 StGB vorerst für 418 Tage, also ungefähr 13 Monate, in einem Untersuchungsgefängnis verblieb. Während der genannten Zeit hat die befugte Vollzugsbehörde mindestens zwei psychiatrische Kliniken für eine bedarfsgerechte Unterbringungen angefragt. Trotz diesen Bemühungen konnte der Eingewiesene 559 die angeordnete Massnahme erst zwei Jahren nach dem rechtsgültigen Urteil wahrnehmen. Die restlichen sieben Monate bis zum definitiven Eintritt in die forensisch psychiatrische Klinik verbrachte die betroffene Person im regulären Strafvollzug, obgleich das offizielle Anordnungsgutachten spezifisch von dieser Unterbringung abriet. Darüber hinaus hat der Eingewiesene 559 im Strafvollzug die Fantasie kommuniziert, dass er einen Mithäftling dazu bringen würde, einen internen Psychiater zu töten, woraufhin er für eine unbestimmte Zeit in die Hochsicherheitshaft verlegt wurde (S. 62). Zusätzlich erwähnen Weber et al. (2015), dass der

¹ Phänomen; eine wahrnehmbare Erscheinung (Dudenredaktion, ohne Datum)

Eingewiesene 559 bereits vor dem rechtskräftigen Urteil ziemlich genau zwei Jahre in der Untersuchungs- und Sicherheitshaft verbrachte (S. 63).

Die vorliegende Fallbeschreibung lässt erkennen, dass betroffene Personen unter Umständen trotz rechtskräftigem Urteil über eine undefinierte Zeitspanne auf eine bedarfsgerechte Unterbringung warten, da diese erst von der Vollzugsbehörde *organisiert* werden muss. Es scheint, als geschehe dies in dafür nicht vorgesehenen Formen des Freiheitsentzugs, zum Beispiel der Untersuchungs- und Sicherheitshaft (vgl. Kapitel 2.2). Weber et al. (2015) beschreiben diesen Sachverhalt als Vollzugsverzögerung des Massnahmenvollzugs, jedoch anerkennt das Forschungsteam nur die 13 Monate im Untersuchungsgefängnis als Vollzugsverzögerung (S. 62). Eine Erklärung, weshalb lediglich diese Zeit als Vollzugsverzögerung definiert wird, bleibt aus. Es könnte sein, dass sich das Forschungsteam auf den Art. 59 StGB Abs. 3 stützt, der besagt, dass eine Massnahme bei Gefahr von Flucht oder weiteren Straftaten auch im regulären Strafvollzug nach Art. 76 StGB abs. 2 durchgeführt werden kann, sofern eine ausreichende psychische Versorgung durch Fachpersonal gewährleistet wird (vgl. Kapitel 2.4). Möglicherweise könnte sich der Eingewiesene auch im vorzeitigen Massnahmenvollzug befinden (vgl. Kapitel 2.3). Jedoch müsste dieser gemäss Brägger und Zangger (2020) in einer Einrichtung vollzogen werden, die der Therapiebedürftigkeit des Eingewiesenen entspricht (vgl. Kapitel 2.3). Es bleibt unbeantwortet, ob von einer adäquaten Unterbringung gesprochen werden kann, die eine genügende psychologische und psychiatrische Versorgung sicherstellt, wenn bereits das Anordnungsgutachten von der Unterbringung im Strafvollzug gewarnt hat (vgl. Weber et al., 2015, S. 62).

3.2 Skizzierung einer Definition

Gemäss Weber et al. (2015) wurde die Bezeichnung *Organisationshaft* in der Schweiz bis dato einzig von Marianne Heer im Balser Kommentar zum Strafgesetzbuch erwähnt. In Deutschland hingegen ist der Begriff bereits geläufig und findet in diversen Bundesgerichtsentscheiden Verwendung (S. 63). Neu verweist auch Benjamin F. Brägger (2018) in seinem Bericht zur aktuellen Entwicklung im Schweizer Massnahmenvollzug mehrmals auf den Begriff der Organisationshaft, jedoch definiert er diesen lediglich anhand der deutschen Rechtsprechung (S. 3). Darauf folgend verwendet Brägger (2018) den Begriff in Verknüpfung zur Berechnung der Dauer von stationär therapeutischen Massnahmen (S. 7). Weiter wird die Organisationshaft im aktuellen Bericht des Bundesamtes für Justiz (2020) zur Änderung des Strafgesetzbuchs erwähnt, allerdings auch ausschliesslich im Kontext zur Berechnung der Dauer von freiheitsentziehenden therapeutischen Massnahmen (S. 13). Darüber hinaus konnte der Verfasser keine zweckmässigen Erwähnungen im Bezugsrahmen der Schweiz Justiz vorfinden. Jedoch kann die Recherche keineswegs als vollendet erachtet werden.

Heer (2019) versteht die Organisationshaft als Zeitraum, während dem eine zu einer Massnahme rechtskräftig verurteilte Person in einer «unsachgemässen Unterbringung» auf eine Unterbringung in

einer geeigneten forensischen Einrichtung wartet (N. 100c). Diese Definition kann zutreffend auf den vorher beschriebenen Fall angewendet werden. Weiter erwähnt Heer (2019) eventuelle schädliche Folgen einer Fehlplatzierung und dass dem Sachverhalt in der Praxis zu wenig Rechnung getragen wird (N. 100c). Weber et al. (2015) raten an, den Begriff der Organisationshaft in der Schweiz weitläufig auszulegen und grundsätzlich auf die «Warte- oder Übergangsphase» von rechtskräftig verurteilten Inhaftierten zu beziehen, die sich in einer dafür ungeeigneten Unterbringung befinden (S. 64). Weber et al. (2015) führen weiter aus:

Ein Insasse befindet sich demnach immer dann in Organisationshaft, wenn er nicht adäquat – d. h., nicht seinen psychischen Störungen entsprechend – untergebracht ist und diese Unterbringung damit begründet ist, dass für ihn derzeit kein Platz in einer geeigneten Anstalt frei sei. (S. 64)

Der Verfasser erachtet es als erwähnenswert, dass beide Definitionen auf die *nicht adäquate*, bei Heer die *unsachgemässe*, Unterbringung hinweisen. Folglich geht es nicht nur um das Organisieren eines geeigneten Vollzugsplatzes, sondern gleichsam auch um die eventuell schädliche *Fehlplatzierung* in einem dafür ungeeigneten Setting. Zieht man nun den Art. 75 StGB Abs. 1 zu, der besagt, dass den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken ist, eröffnet sich die Frage, inwiefern die Organisationshaft diesen Artikel missachtet. Falls es zu schädlichen Folgen kommt, gilt es ausserdem zu beleuchten, wie und durch wen diesem Sachverhalt entgegengewirkt werden kann. Weiter soll das vorher aufgeführte Zitat (Weber et al., 2015, S. 64) für die folgende Bachelor-Arbeit als endgültige Definition des Begriffs Organisationshaft verstanden werden.

3.3 Aktuelle Situation – Zahlen und Fakten

Es wird ersichtlich, dass die Organisationshaft aus einem Mangel an bedarfsgerechten Unterbringungen nach Art. 59 StGB entspringt. Folgend werden die wichtigsten Zahlen und Fakten anhand verschiedener Studien und Statistiken aufgezeigt.

Im jüngsten Kapazitätsmonitoring des Schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug (2019) wurde der Massnahmenvollzug nicht berücksichtigt, zumal es sich um eine komplizierte Erhebung handelt, die eine eigene Untersuchung benötigt. Der Bericht verweist jedoch auf eine ältere Statistik, welche die «Fachgruppe Kapazitätsmonitoring Freiheitsentzug» veröffentlichte (S. 5). Laut der Fachgruppe Kapazitätsmonitoring Freiheitentzug (2017) hatte die Schweiz zum Zeitpunkt der Erhebung ein Defizit an 281 Plätzen in forensischen Kliniken und 95 Plätzen im Massnahmenvollzug (S. 9–11). Dies ist soweit ersichtlich die letzte gesamtschweizerische Erhebung zum Massnahmenvollzug. Gemäss dem erst kürzlich publizierten Bericht des Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweiz (2021) sollen in den nächsten Jahren 103 weitere forensische Klinikbetten hinzukommen. Dies bezieht sich jedoch lediglich auf die deutschsprachige Schweiz (S. 17). Das Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz (2021) führt weiter aus, dass sich der bisherige

Platzmangel für Straftäter*innen nach Art. 59 StGB zunehmend entspanne und bei Verwirklichung aller Bauvorhaben sogar ein Überangebot entstehen könnte (S. 20). Jedoch irritiert diese positive Aussage, da wenige Seiten zuvor festgestellt wird, dass die Anzahl der bedingten Entlassungen tiefer ist als die von den Gerichten neu angeordneten Massnahmen nach Art. 59 StGB (Strafvollzugkonkordat Nordwest- und Innerschweiz, 2021, S. 18). Folgt man dieser Logik, müsste der Bedarf weiterhin stetig ansteigen. Es scheint wesentlich zu klären, welche Faktoren das Verhältnis der erwähnten neuen Anordnungen und bedingten Entlassungen prägen.

Um die Zeitspanne der Organisationshaft besser einordnen zu können, wird anhand der Aktenstudie von Weber et al. (2015) verdeutlicht, wie sich der Freiheitsentzug im Kontext des Art. 59 StGB statistisch verhält (S. 49–50).

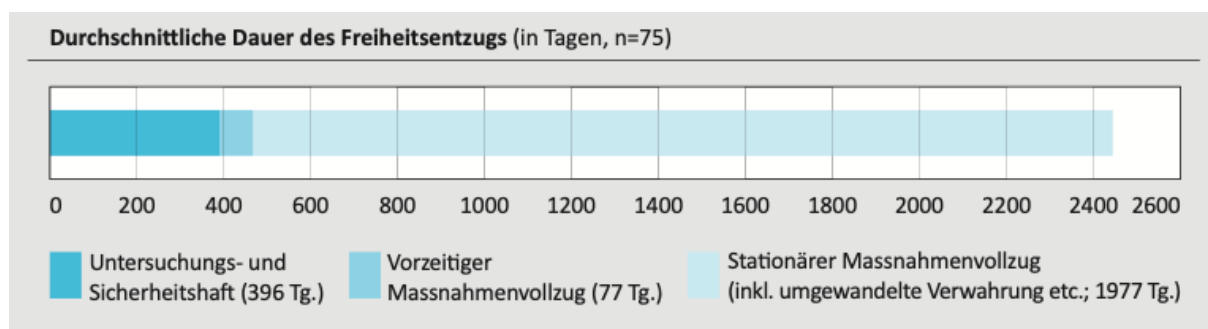


Abbildung 4 Durchschnittliche Dauer des Freiheitsentzugs (Quelle: Weber et. al., 2016)

Die aufgeführte Grafik (vgl. Abbildung 4) zeigt auf, dass sich die Inhaftierten ($n = 75$) am Stichtag der Erhebung durchschnittlich bereits fünfeinhalb Jahre im stationären Massnahmenvollzug befanden. Anhand der Akten lässt sich nach Weber et al. (2015) jedoch nicht schliessen, wie lange die Personen durchschnittlich im Massnahmenvollzug verbleiben, zumal die geprüften Daten als Momentaufnahme zu verstehen sind. Allerdings lässt sich die Zeitspanne des vorzeitigen Massnahmenvollzug berechnen, die laut der Forschungsgruppe durchschnittlich 77 Tage beträgt (S. 49). Weber et al. (2015) führen weiter aus, dass bei der Berechnung nur der tatsächliche vorzeitige Massnahmenvollzug im dafür vorgesehenen Straf- und Massnahmenvollzug zugezogen wurde, nicht jedoch der «formelle vorzeitige Massnahmenvollzug», der bedingt durch unzureichende Plätze in einer dafür ungeeigneten Haftregime in einem Regional- oder Untersuchungsgefängnis stattfand (vgl. Kapitel 2.2). Weiter verbrachten die Personen vor dem Massnahmenantritt durchschnittlich 396 Tage in der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft (S. 50). Für den Verfasser wird dabei nicht ersichtlich, wie die Organisationshaft einzubetten wäre, zumal das Forschungsteam den Zeitpunkt der rechtsgültigen Verurteilung nicht erwähnt. Dennoch eröffnet sich die Frage, wie sich das enge Haftsetting der Untersuchungshaft auf die psychische Gesundheit der Inhaftierten auswirkt (vgl. Kapitel 1.1 und 2.2). Dorothee Klecha, Sandy Krammer und Volker Dittmann (2014) verweisen auf die unzureichende Datenlage zu psychisch kranken Personen im Justizvollzug. Es besteht ein Unwissen über die aktuelle Situation. Weiter kann die unzureichende Datenlage eine Verbesserung des Versorgungssystems blockieren (S. 122). Auch

Jörg Künzli, Nula Frei und Maria Schultheis (2015) erwähnen in einer Studie zur Untersuchungshaft des schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte, dass ein unzureichendes Wissen zur Aktenlage von psychisch kranken Personen in der Untersuchungshaft besteht (53). Weiter halten Künzli et al. (2015) fest, dass «(...) in einzelnen der besuchten Anstalten auch gemäss Aussagen der Anstaltsleitung teilweise psychisch schwer gestörte Inhaftierte ohne entsprechende fachärztliche Behandlung inhaftiert sind» (S. 53–54). Um die aktuelle Situation zur Organisationshaft genauer wiedergeben zu können, so scheint es dem Verfasser, benötigt es weitere Studien. Zusammenfassend bleibt die aktuelle Situation der Organisationshaft diffus.

3.4 Konträre Bundesgerichtsentscheide

Im nächsten Schritt wird dargelegt, wie das Phänomen der Organisationshaft vom Schweizer Bundesgericht wahrgenommen wird. Insbesondere geht es um die Berechnung der Dauer von freiheitsentziehenden Massnahmen. Die höchstrichterlichen Sichtweisen werden unter Zuhilfenahme der Interpretationen von Brägger und Zangger (2018), Heer (2018) und dem Bundesamt für Justiz (2020) kommentiert.

Im Urteil des Bundesgerichts BGer 6B_1213/2016 vom 8. März 2017, das sich auf den Bundesgerichtsentscheid BGE 141 IV 236 stützt, wird laut Brägger (2018) ersichtlich, dass jegliche mit der angeordneten Massnahme zusammenhängende Freiheitsentzüge auf die Dauer der stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB anzurechnen sind. Brägger fasst zusammen, dass neben der Untersuchungs- und Sicherheitshaft auch der vorzeitige Straf- und Massnahmenvollzug in der Berechnung der Dauer einer freiheitsentziehenden Massnahme mitgemeint sind. Zudem integriert Brägger ausdrücklich auch die Organisationshaft in den beschriebenen Sachverhalt (S. 7).

Marianne Heer (2018) kommentiert dieselben höchstrichterlichen Entscheide und erklärt, dass diese nicht als generell zu verstehen sind und die massnahmenrechtliche Frage nach der Dauer einer freiheitsentziehenden Massnahme nicht abschliessend und allgemeingültig klären, sondern vor allem darauf eingehen, inwiefern ein Anspruch auf eine Entschädigung nach Art. 421 Abs. 2 StPO entstehe, falls die Untersuchungs- oder Sicherheitshaft länger dauert als das angeordnete Sachurteil (S. 183). Heer (2018) hingegen verweist auf den «geeigneteren» Bundesgerichtsentscheid BGE 142 IV 105 E. 5.6, der besagt, dass die angeordnete Massnahme mit dem rechtskräftigen Urteil beginne (S. 183–184). Weiter macht Heer (2018) darauf aufmerksam, dass der höchstrichterliche Entscheid folglich auch die Organisationshaft miteinbezieht, da die betroffenen Personen trotz rechtsgültigem Urteil auf eine bedarfsgerechte Unterbringung warten (S. 184).

Laut dem Bundesamt für Justiz (2020) sei die Berechnung der Dauer von freiheitsentziehenden Massnahmen jedoch nicht eindeutig. Demzufolge ist es nicht sicher, inwiefern die Organisationshaft auf die Dauer einer stationären therapeutischen Massnahme anzurechnen ist (S.13). Das Bundesamt für

Justiz (2020) verweist dabei auf die Bundesgerichtentscheide BGE 142 IV 105 E. 4.2 und BGE 145 IV 65 E. 2.3. Aufgrund dessen ersucht es eine einheitliche bundesgerichtliche Rechtsprechung, welche die Berechnung der Dauer von freiheitsentziehenden Massnahmen generell definiert. Dies würde im Besonderen den Vollzugsbehörden zugutekommen (S. 13). Diese Gegenüberstellung zeigt, dass im Kontext der Organisationshaft bislang kein gemeinsamer Nenner in der Rechtsprechung und dessen Interpretation vorzufinden ist. Weiter scheint es in den meisten Fällen nicht um die eigentlichen Herausforderungen der Organisationshaft zu gehen, sondern lediglich darum, wie die Organisationshaft auf den Art. 59 Abs. 4 anzurechnen ist. Dennoch kann vermerkt werden, dass über den Sachverhalt sinniert wird.

3.5 Kritische Betrachtung des Sachverhaltes

Nach Weber et al. (2015) darf der therapeutische Aspekt des Art. 59 StGB trotz einer möglichen Fluchtgefahr oder einer potenziellen Gewaltbereitschaft von Inhaftierten nicht vergessen werden. Zudem ist es absolut notwendig, schnellstmöglich eine bedarfsgerechte Unterbringung zu organisieren. Weiter wird empfohlen, eine zeitliche Obergrenze für anfallende Vollzugsverzögerungen zu setzen (S. 63). Indessen ist die Organisationshaft laut Heer (2018) «(...) unter ethischen und psychiatrischen Aspekten nicht vertretbar» (S. 182). Heer (2018) weist zudem auf ernsthafte psychische Folgen der Organisationshaft hin und warnt ausdrücklich vor den negativen Einflüssen, die den Behandlungserfolg und auch die Legalprognose² verschlechtern (S. 182). Laut Klecha et al. (2014) herrscht unter den Fachpersonen Einigkeit, dass eine unter Tatverdacht stehende psychisch schwer gestörte Person in einer geeigneten psychiatrischen Institution untergebracht werden sollte, bis die laufende Verhandlung abgeschlossen ist. Kommt es daraufhin zu einem rechtsgültigen Urteil, sollte die angeordnete Massnahme idealerweise an die vorherige Unterbringung und Behandlung angebunden werden. Weiter ist auf Unterbringungen in Regionalgefängnissen zu verzichten. Diese Forderungen seien in der Schweiz jedoch kaum oder nur selten umsetzbar, da nicht genügend bedarfsgerechte Plätze zur Verfügung stehen (S.120). Indessen kritisiert das Human Rights Committee (2017) der Vereinten Nationen den Art. 59 StGB als solchen und hält dessen Umsetzung als unvereinbar mit dem UNO-Pakt II. Im Besonderen wird auf die Artikel 2, 7, 9, 10 und 26 hingewiesen (Paragraf 37). Gemäss dem Human Rights Committee (2017) hat die Schweiz sicherzustellen, dass a) inhaftierte Personen mit psychosozialen Störungen in speziellen Einrichtungen untergebracht werden oder eine auf ihren Zustand zugeschnittene therapeutische Behandlung erhalten, wenn sie in regulären Haftanstalten untergebracht sind und b) dass die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung nur als letzter Ausweg betrachtet wird und auf die Rehabilitation und Wiedereingliederung des Einzelnen in die Gesellschaft abzielt und in allen Fällen Alternativen zu einer solchen Einweisung geprüft werden (Paragraf 38). Zusammenfassend lassen sich anhand des Fachdiskurses diverse Herausforderungen erkennen. Alle Empfehlungen propagieren eine adäquate Unterbringung für psychisch kranke Personen und eine Orientierung bietenden Vollzug.

² Benjamin F. Brägger und Marc Graf (2015) Legalprognose; Prognose zur Wahrscheinlichkeit von weiteren Straftaten (S. 13).

4 Soziale Arbeit im Kontext der Organisationshaft

Im folgenden Kapitel wird die Soziale Arbeit im Kontext der Organisationshaft dargestellt. Zudem werden die wesentlichen Arbeitsbereiche erläutert, die im Kontext der Organisationshaft erkannt werden (vgl. Kapitel 3.1). Weiter wird die Soziale Arbeit im Bezug zur Sozialen Kontrolle betrachtet und das Trippelmandat der Sozialen Arbeit hergeleitet. Abschliessend werden die Tendenzen der Sozialen Arbeit im Arbeitsfeld der Justiz aufgezeigt.

4.1 Grundlagen und Auftrag der Sozialen Arbeit im Freiheitsentzug

Auf eine Herleitung der allgemeingültigen Definition der Sozialen Arbeit wird verzichtet. Als Grundlage dient die Internationale IFSW/IASSW-Definition (IFSW/IASSW, 2014; zit. in AvenirSocial, 2018, S. 2) der Sozialen Arbeit. Um jedoch die Soziale Arbeit im Kontext der Organisationshaft besser verorten zu können, werden folgend weitere praxisspezifische Auslegungen in Bezug zur Justiz dargestellt.

Laut Sabine Schneider (2014) hat die Soziale Arbeit im Arbeitsfeld der Justiz mit ihrer Palette an Mandaten, Hilfestellungen, Projekten und auch Theorien seit Langem eine wesentliche und prägende Rolle. Jedoch wird im Fachdiskurs das schwer zu fassende Profil der justiziellen Sozialen Arbeit wiederkehrend hinterfragt (S. 128). Siegfried Müller (2001) kritisiert beispielsweise, dass die Soziale Arbeit im Deckmantel der Justiz die professionsspezifischen Handlungskompetenzen unzureichend ausbilden kann (S. 91). Schneider (2014) erachtet deshalb das eigene Berufsverständnis und die Rückbesinnung auf ein «sozialpädagogisches Handlungsprofil» als besonders essenziell. Gleichsam wird der komplexe Rahmen der Justiz erwähnt, in dem sich die Soziale Arbeit zu bewegen hat (S. 128). Weiter soll die Soziale Arbeit gemäss Schneider (2014) innovativen Methoden wie auch kriminalpolitischen Strömungen professionell begegnen und diese gleichsam auf ihre Sinnhaftigkeit prüfen. Zudem darf sich die Soziale Arbeit trotz summierender medialer Kritik zum Justizvollzug und gewalttätigen Inhaftierten nicht von ihrer Klientel abwenden und müsse ihre Rolle im Kontext der Straffälligenhilfe generell legitimieren können (S. 128–129). Laut Ulfrid Kleinert (2006) ist im Bereich der Justiz indessen nicht nur das adäquate und theoriebezogene professionelle Handeln zu reflektieren, sondern vielmehr auch die aus dem vermeintlich richtigen Handeln unbeabsichtigten Folgen für die Klientel (S. 491). So ist nach Kleinert (2006) der wesentliche Auftrag der Sozialen Arbeit, mögliche Haftschäden, die sich durch *sachgemässe und unsachgemässe* Eingriffe der Justiz ergeben, aktiv zu minimieren (S. 497–498). Diese Aussage deckt sich zudem mit dem bereits erwähnten Art. 75 StGB Abs. 1, der besagt, dass den schädlichen Folgen des Freiheitentzugs entgegenzuwirken ist. Folglich könnte unter Zuhilfenahme der hier erwähnten Literatur angenommen werden, dass der Sachverhalt der Organisationshaft (vgl. Kapitel 3.2 und Kapitel 3.5) in den Auftragsbereich der Sozialen Arbeit fällt, was somit das Forschungsvorhaben bestärkt.

4.2 Soziale Arbeit in der Untersuchungshaft und dem Strafvollzug

Es wurde geschildert, dass sich ein Teil der rechtskräftig zu einer stationären Massnahme verurteilten Personen, während sie auf eine bedarfsgerechte Unterbringung warten, weiterhin in einem Untersuchungshaftregime oder im Strafvollzug befindet (vgl. Kapitel 3.1). Im Folgenden werden einige Aufgaben der Sozialen Arbeit dargestellt.

Gemäss Jeanette Pohl (2020), einer ehemaligen Suchtberaterin und Sozialarbeiterin, gilt die *Untersuchungshaft* weitläufig als strengste freiheitsentziehende Haft (S. 43). Gabriele Kawamura-Reindl und Sabine Schneider (2015) beschreiben eine besondere Herausforderung indes in der Unsicherheit und Perspektivlosigkeit der Verfahrensausganges. Weiter besteht in der Untersuchungshaft so gut wie keine Aussicht auf Vollzugslockerungen. Auch verbringen die betroffenen Personen bis zu 23 Stunden am Tag in ihren Zellen (vgl. Kapitel 2.2), was zu einer gesteigerten psychischen Belastung führen kann (S. 257). Nach Pohl (2020) haben diese Umstände zur Folge, dass sich für die professionelle Soziale Arbeit verschiedene Herausforderungen ergeben (S. 44). Gemäss Heinz Cornel (2017), Professor für Strafrecht und Kriminologie, soll sich die soziale Unterstützung in der Untersuchungshaft an den individuellen Lebenslagen der Inhaftierten orientieren. Weiter sind die Professionellen der Sozialen Arbeit dazu angehalten wiederkehrend aufklärerische Arbeit zu leisten und die Inhaftierten über die gegenwärtige und kommende Situation des Verfahrens zu informieren. Auch individuelle Unterstützungsangebote sind einzurichten, um den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken. Weiter ist die Zeit sinnvoll zu nutzen, um beispielsweise Weiterbildungsmöglichkeiten für die Inhaftierten zu eröffnen oder auch persönliche Beratungen durchzuführen und generell das soziale Lernen zu fördern (S. 287–288).

Gemäss Baechtold et al. (2016) übernehmen die Professionellen der Sozialen Arbeit in Strafvollzugsanstalten ähnlich Funktionen wie der Sozialdienst einer Gemeinde. Hinzu kommen jedoch auch «vollzugsbezogene Aufgaben» (S. 257). Laut Klaus Mayer (2015) sind die Professionellen der Sozialen Arbeit für die Eintrittserhebung zuständig, unterstützen und beraten die Inhaftierten im Vollzugsalltag, wirken bei der Planung und Ausgestaltung des Vollzugsplans mit, vermitteln den Inhaftierten interne Ausbildungsmöglichkeiten als auch Arbeitsplätze und nehmen Stellung zu diversen Anträgen von Behörden. Zudem kann die Soziale Arbeit oft als Schnittstelle zwischen den Justizvollzugseinrichtungen und der äusseren Wirklichkeit verstanden werden (S. 167-168). Weiter ist es gemäss Mayer (2015) besonders wichtig die Zeit im Vollzug sinnvoll zu nutzen und die Inhaftierten auf ein gelingendes und straffreies Leben vorzubereiten (S. 154).

Ein differenziertes Fallverstehen gehört gemäss Kawamura-Reindl und Schneider (2015) zu den wesentlichen Aufgaben der justiziellen Sozialen Arbeit. Beim Haftantritt werden die Situation der Inhaftierten und ihre Lebenslage anhand eines Aufnahmeverfahrens ausführlich abgeklärt (S. 241).

Laut Kawamura-Reindl und Schneider (2015) finden bereits im Kontext eines Verfahrens verschiedenen Beurteilung statt, wie beispielsweise Prognosen über die Gefährlichkeit, die zu berücksichtigen sind. Weiter dürfen die Professionellen der Sozialen Arbeit die Inhaftierten nicht ausschliesslich an der begangenen Straftat bemessen, sondern müssen auch ihre persönlichen biographischen Gegebenheiten, ihre gesellschaftliche Einbettung und die daraus resultierenden unterschiedlichen Problemstellungen beachten. So durch können verflochtene Zusammenhänge zwischen den Lebenswelten der Inhaftierten und ihrem devianten Verhalten erkannt werden. Zudem ist eine adäquate sprachliche Verständigung mit den Inhaftierten notwendig, um eine vertrauensvolle Beziehung zu ermöglichen, zumal sonst die individuellen Schwierigkeiten der Inhaftierten für die Professionellen der Sozialen Arbeit unzugänglich bleiben (S. 241). Weiter bietet die justizielle Sozialen Arbeit gemäss Kawamura-Reindl und Scheider (2015) im Vollzug auch konkreten Unterstützungen für die Inhaftierten an. Dabei orientieren sich die Unterstützungsangebote an den Herausforderungen, welche sich während der Inhaftierung, als auch vor und nach dem Vollzug ergeben. Weiter sollen die Inhaftierten in ihrem Vollzugsalltag begleitet und entlastet werden. Dazu gehören diverse Interventionen, welche die Inhaftierten in ihrer Selbstständigkeit befähigen. Auch ist eine wesentliche Aufgabe Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen, um den einseitigen Vollzugsalltag sinnvoll zu gestalten und die Haftsituation für die Inhaftierten erträglicher zu machen (S. 242). Im Rahmen des Freiheitsentzugs kann es gemäss Kawamura-Reindl und Scheider (2015) auch wichtig sein, auf institutionelle Herausforderungen aufmerksam zu machen, die beispielsweise eine negative Auswirkung auf die Gesundheit oder auch psychische Verfassung der Inhaftierten haben (S. 243). Gemäss Kawamura-Reindl und Schneider (2015) ergeben sich für die Professionellen der Sozialen Arbeit in den Justizvollzugseinrichtungen jedoch auch diverse Herausforderungen:

- trotz knapper Zeitressourcen, zeitaufwändige an den individuellen Menschen orientierte Veränderungsprozesse anzustoßen bzw. darauf hinzielende Motivationsarbeit nicht auszuschließen;
- Zugänge zu Personen und Gruppen zu suchen, die sich Resozialisierungsbestrebungen (vermeintlich) entziehen;
- in einem von männlicher Dominanz und teilweise Machismen geprägten Alltag für problematische Geschlechterzuschreibungen zu sensibilisieren;
- sich einbringen in den Vollzugsalltag, ohne sich Vereinnahmungen zu lassen;
- bürokratische Aufgaben als Möglichkeiten einer Hilfe für die Gefangenen zu nutzen und dennoch jene zurückzuweisen, die keine Anknüpfungspunkte für Soziale Arbeit beinhalten;
- die eigene Rolle im Gefängnis transparent, die eigene Arbeit damit aber für das Gegenüber nicht unattraktiv zu machen und nicht zuletzt
- fachliche Einschätzungen begründen zu müssen, dabei aber kaum auf empirische Forschung zurückgreifen zu können. (S. 247-248)

4.3 Funktion und Ziele der Sozialen Arbeit im Übergangmanagement

Wie bereits dargelegt, bemüht sich die Vollzugsbehörde, für die Inhaftierten mit einem rechtskräftigen Urteil nach Art. 59 StGB eine bedarfsgerechte Unterbringung zu organisieren (vgl. Kapitel 3.1 & 3.2). Folglich gibt es einen Übergang von (Ist-)Situation A (rechtskräftiges Urteil in einer dafür ungeeigneten Unterbringung) zu (Soll-)Situation B (Antritt der bedarfsgerechten Unterbringung). Weiter liess sich darlegen, dass diese Übergangsphase teilweise unverhältnismässig lange dauert (vgl. Kapitel 3.1), weshalb es sinnvoll erscheint, Übergänge im Kontext der justiziellen Sozialen Arbeit genauer zu betrachten.

Laut Kawamura-Reindl und Schneider (2015) beinhaltet das sogenannte *Übergangmanagement* nicht nur den finalen Übergang zwischen der Haft und der Freiheit, sondern auch die wiederkehrende vorbereitende Betreuung und Beratung von Inhaftierten während dem Vollzug selbst (282). Zudem befasst sich das Übergangmanagement gemäss Kawamura-Reindl und Schneider (2015) auch mit den Übergängen von aufeinanderfolgenden Vollzugsstufen (vgl. Kapitel 2.5). Weiter gehört das Übergangmanagement zum Aufgabenbereich der Sozialen Arbeit, insbesondere wenn es darum geht, in aussichtslosen Phasen Orientierung und Perspektiven zu bieten, um allfällige Unsicherheiten der Inhaftierten aufzufangen. Die betroffenen Personen sollen motiviert werden, sich mit den anbahnenden Veränderungen sinnvoll und produktiv auseinanderzusetzen, wodurch bei Inhaftierten im besten Fall die «Selbstverantwortung» gestärkt wird (S. 285). Kawamura-Reindl und Schneider (2015) führen weiter aus, dass durch ein gelungenes Übergangmanagement eine zusammenhängende Struktur aufgebaut werden kann, die der Resozialisierung der betroffenen Personen zugutekommt. Zudem ist auf die finanziellen Faktoren eines gelungenen Übergangmanagements zu verweisen. Werden beispielsweise die Schnittstellen der Kommunikation verbessert und «Betreuungslücken» geschlossen, kann sich dies positiven Einfluss auf das Rückfallrisiko der Inhaftierten auswirken (S. 287). Dies könnte auch für die Organisationshaft relevant sein. Es wurde bereits auf eventuelle negative Folgen der Organisationshaft hingewiesen, die den Therapieerfolg und die Legalprognose verringern (vgl. Kapitel 3.5).

4.4 Soziale Kontrolle und Soziale Arbeit

Wie bereits geschildert, ist der Straf- und Massnahmenvollzug eine vom Strafrecht geprägte staatliche Intervention, welche zur Gewährleistung der sozialen Kontrolle beiträgt (vgl. Kapitel 2.4). Folglich scheint es sinnvoll, die Soziale Arbeit im Kontext der Sozialen Kontrolle zu erörtern.

Helge Peters (2002) versteht unter dem Begriff der *Sozialen Kontrolle* spezifische Handlungen, die den Zweck verfolgen, «abweichendes Verhalten» im sozialen Kontext vorzubeugen. Weiter können diese Handlungen Antworten auf unmittelbares oder auch herannahendes abweichendes Verhalten sein. Zudem definiert und beaufsichtigt eine bemächtigte «Bezugsgruppe» die genaue Ausgestaltung dieser Handlungen (S. 115). Laut Pohl (2020) zeigt sich die Soziale Kontrolle zunehmend auch in

«therapeutischen und erzieherischen» Bereichen. Dies betrifft insbesondere auch die Soziale Arbeit im Kontext der Straffälligenhilfe (S. 52). Peters (2002) erachtet die Soziale Arbeit als «kontrollnahe» und verweist beispielsweise auf die gerichtliche Jugendfürsorge oder auch die Bewährungshilfe (S. 138–139). Weiter geht Peters (2002) davon aus, dass die Soziale Arbeit in der Ausübung von Sozialer Kontrolle versucht innovative Ansätze zu verfolgen (S. 141). Zudem sieht Peters (2002) in den Handlungen der Sozialen Arbeit, auch wenn diese kontrollierenden Charakter aufweisen, meist den Versuch, der betroffenen Klientel zu helfen (S. 142). Indessen erkennen Annette Bukowski und Werner Nicolai (2018) das Spannungsfeld, dass die Soziale Arbeit in Systemen der Sozialen Kontrolle eher im Interesse der Kontrollinstanz agiere, anstatt sich auch an den Anliegen ihrer Klientel zu orientieren und sich zudem auf die eigene Fachlichkeit zu berufen. Gleichzeitig wäre es jedoch unzureichend, die einhergehenden «Kontrollaufgaben» zu vernachlässigen oder auch gegenüber der Adressatenschaft gänzlich zu verbergen. Weiter ist ein professionelles Handeln in diesem Spannungsfeld der *Hilfe und Kontrolle* von wesentlicher Bedeutung. Für die Soziale Arbeit ergibt sich die Herausforderungen ihre kontrollierende Funktion und die darin eingegliederten Konflikte nicht vollkommen zurückzuweisen, um ausschliesslich der Klientel zu entsprechen und parallel dazu das Interesse der Kontrollinstanz, in diesem Fall die Justiz, nicht als einzige Priorität zu erkennen (S. 83). Laut Pohl (2020) ergibt sich durch die Gegenseitigkeit von sozialer Kontrolle und der sozialen Hilfe ein ungleiches Machtverhältnis zwischen den Professionellen der Sozialen Arbeit und ihrer Klientel. Dieses Spannungsfeld kann sich insbesondere in der Arbeit mit Inhaftierten zeigen, zumal in Justizvollzugseinrichtungen vorgängig bereits asymmetrische Machtverhältnisse vorzufinden sind (S. 54).

4.5 Das Tripelmandat als professionelle Positionierung

Es wurde dargelegt, dass die Organisationshaft, beziehungsweise der Art. 59 StGB, unter bestimmten Umständen nicht mit dem UNO-Pakt II vereinbar ist (vgl. Kapitel 3.5). Folglich wird das Tripelmandat der Sozialen Arbeit, in dem auch die Menschenrechte eingegliedert sind, genauer betrachtet, um eine mögliche professionelle Positionierung für den Rahmen des Justizvollzugs zu skizzieren.

Lothar Böhnisch und Hans Lösch (1973) haben mit dem Begriff des «Doppelten Mandats» darauf hingewiesen, dass die Soziale Arbeit wiederkehrend zwischen den Bedürfnissen ihrer Klientel und den von aussen wirkenden gesellschaftlichen «sozialen Kontrollinteressen» stehe (S. 27). Nach Silvia Staub-Bernasconi (2007) ist diese Auslegung für die berufliche Praxis der Sozialen Arbeit jedoch unzureichend, weshalb sie der Herleitung eine weitere Prämisse, das dritte Mandat, hinzugefügt hat. Das dritte Mandat kann in zwei Komponenten aufgeteilt werden. Die erste Komponente integriert wissenschaftliche Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit, die soziale Problemlagen verringern oder auch präventiv angehen. Dies soll die Professionellen der Sozialen Arbeit dazu bewegen, ihr individuelles Alltagswissen durch theoriegestütztes «Wissenschaftswissen» zu ergänzen und folgend auch zu ersetzen (S.12). Die zweite Komponente beinhaltet laut Staub-Bernasconi (2007) den

sogenannten Ethikkodex, der von der Sozialen Arbeit eigenständig verfasst wird (S. 13). Im Ethikkodex wie auch in der internationalen Definition der Sozialen Arbeit (vgl. Kapitel 4.1) werden die allgemeingültigen Menschenrechte und die «Gerechtigkeit» als ethische Eckpunkte verstanden (Staub-Bernasconi, 2007, S. 13).

Auch Pohl (2020) hat sich mit dem Tripelmandat auseinandergesetzt und fasst Folgendes für die justizielle Soziale Arbeit zusammen; Für die Professionellen der Soziale Arbeit ergeben sich im Kontext der Straffälligenhilfe diverse Herausforderungen. So sind die Interessen der Inhaftierten und der Justizvollzugseinrichtungen teilweise entgegengesetzt. Gleichsam hat die Soziale Arbeit ein eigenes theoriebasiertes Berufsverständnis, wodurch sich für die Professionellen der Soziale Arbeit mehrere Aufträge und Rollen ergeben. Zudem unterliegt die Soziale Arbeit gewissen Abläufen und Rahmenbedingungen von Justizvollzugseinrichtungen, wodurch sie im Bereich der Justiz «bestimmten Standards» nicht gerecht werden kann (S. 67). Weiter deutet Pohl (2020) an, dass die Soziale Arbeit ihr Mandat in der Straffälligenhilfe wiederkehrend reflektieren muss und falls nötig spezifische Aufträge ablehnen soll. Zudem kann es auch darum gehen, auf politischer Ebene alternative Strafformen zu ersuchen (S. 61).

4.6 Tendenzen der Sozialen Arbeit im Arbeitsfeld der Justiz

Gemäss Schneider (2014) ist neben der beruflichen «Fachlichkeit» auch das individuelle Engagement der Professionellen von Bedeutung und kann ein entscheidender Faktor für die Wirksamkeit der Sozialen Arbeit sein. Gleichsam darf dabei nie der professionelle Kontext vergessen gehen. Trotzdem ist für eine vertrauenswürdige und fördernde Beziehung vielfach mehr nötig als theoriebasierte Kompetenzen, sondern gleichermassen ist das persönliche Engagement hervorzuheben, das eine wesentliche Rolle in der Ausgestaltung der professionellen Beziehung einnimmt (S. 140).

Laut Kleinert (2006) könnte sich die Soziale Arbeit in Zukunft, falls sich die Tendenz nach härteren Strafen manifestiert und den resozialisierenden Grundgedanken verdrängt, vermehrt ausserhalb der Justiz organisieren, um so die Berufsidealität nicht zu verwaschen und autonom agieren zu können. Auch wäre es möglich, dass die Soziale Arbeit eine durchgehende Betreuung anbietet, die von der Untersuchungshaft bis zum Übertritt in die Freiheit präsent ist. Dadurch könnten die Professionellen der Sozialen Arbeit ihr eigenes Budget, das Personal und weitere Indikatoren regulieren und dafür geeignete Qualitätskontrollen einrichten und folglich unabhängig ihr professionelles Handeln reflektieren und evaluieren (S. 505–506). Obwohl die zugezogene Literatur bereits älter ist, scheinen die Aussagen in Anbetracht der bisherigen Erkenntnisse weiterhin Gültigkeit zu haben.

Gemäss Mayer (2015) könnte sich die justizielle Soziale Arbeit jedoch auch weiter professionalisieren und eine neue Spezialisierung der sogenannten «forensischen Sozialen Arbeit» anstreben (S. 168). Dies wird von Mayer (2015) damit begründet, dass sich die Aufgaben in den verschiedenen

Arbeitsbereichen in den Justizvollzugseinrichtungen stetig weiterentwickeln (S. 168). Um diesen Ansprüchen zu genügen, müsste sich auch die Soziale Arbeit wiederkehrend weiterbilden (Mayer, 2015, S. 168). Indessen verweist Gabrielle Kawamura-Reindl (2014) auf die angespannte Lage bei den justiziellen Sozialdiensten. Diese sind in der Regel stark überbeansprucht und können den Inhaftierten nur selten die benötigte Betreuung und Unterstützung bieten (S. 155).

5 Multikausalität und Wirkung der Organisationshaft

Um die Ursachen der Organisationshaft zu erklären und deren Wirkung auf das betroffene Individuum zu erörtern, bedarf es einer Vernetzung diverser Umstände. Anhand der zuvor dargelegten Erkenntnisse kann vorläufig davon ausgegangen werden, dass sich die Situation aus einem *unzureichenden Angebot* an bedarfsgerechten Unterbringungen nach Art. 59 StGB ergibt und dadurch für die Inhaftierten lange *Wartezeiten* entstehen (vgl. Kapitel 2 und 3). Folglich wird der Fokus auf diese Sachverhalte gelegt. Die Struktur der Erklärung orientiert sich dabei an der sogenannten Makro-Meso-Mikro-Gliederung, wie sie Fabian Karsch (2006) von der Technischen Universität München beschreibt (vgl. Tabelle 1).

Mikro - Meso - Makro

verschiedene Untersuchungsebenen der Soziologie

Ebene	Untersuchungsgegenstand
Mikro	<i>Individuen/Kleingruppen Handlung/Interaktion</i>
Meso	<i>Organisationen</i>
Makro	<i>Gesellschaft, Sozialstruktur, sozialer Wandel</i>

Tabelle 1 Makro-Meso-Mikro (Quelle: Karsch, 2006, S. 3)

Weiter können laut Gregor Husi (2018) die Makro-Meso-Mikro-Ebenen für die Vernetzung von «sozialen Phänomenen» verwendet werden (S. 90). Nachfolgend wird dargelegt, wie die Organisationshaft als indirektes Produkt diverser Gegebenheiten verstanden werden könnte. Zudem wird die Reihenfolge der Untersuchungsebene für die Erörterung umgedreht, um eine logische Stringenz aufzubauen. Somit wird zuerst die Makro-, dann die Meso- und abschliessend die Mikro-Ebene beschrieben.

5.1 Makro-Ebene

Die Makro-Ebene wird für die Ursachenbetrachtung in Gesellschaft, Politik und Medien gegliedert. Es soll aufgezeigt werden, wie sich diese drei Systeme gegenseitig beeinflussen. Weiter können die daraus gewonnenen Erkenntnisse als Ausgangslage für die Betrachtung der Meso-Ebene verstanden werden.

5.1.1 Gesellschaft

Der deutsche Soziologe Ulrich Beck (1986) hat in seinem gleichnamigen Buch den Begriff der sogenannten *Risikogesellschaft* entwickelt. Unter dem Begriff *Risiko* versteht Beck (2002) Folgendes: «Risiko meint die Kolonialisierung der Zukunft, die Kontrolle des Unkontrollierbaren» (S. 12). Laut Beck (2002) wird versucht, alles Unkontrollierbare zu berechnen, dazu nennt er beispielsweise die Wahrscheinlichkeit von Naturkatastrophen oder auch Krankheiten. Dabei geht es um die Vermeidung von Risiken, die negative Folgen haben könnten. Dieser Sachverhalt habe dazu geführt, dass sich Staaten dazu bemühen, ihre Bürger und Bürgerinnen vor «Gefahren und Unsicherheiten» zu schützen, um so die negativen Folgen zu minimieren. Darunter ist beispielsweise auch der Wohlfahrtsstaat zu verstehen (S. 12). Jedoch führt dies laut Beck (2002) auch dazu, dass in der Politik, im Recht, in den Wissenschaften wie auch in alltäglichen Situationen vermehrt eine «zwanghafte Vortäuschung» von Kontrolle herrsche (S. 13).

Dirk Baier (2019) vom Institut für Delinquenz und Kriminalprävention der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zeigt in einer Studie zur Kriminalitätswahrnehmung in der Schweiz auf, dass die Schweizer Gesellschaft durch die wiederkehrenden Diskussionen über Kriminalität *Unsicherheitsgefühle* entwickelt hat. Weiter wird erklärt, dass sich die Schweizer Bevölkerung aufgrund dieser Unsicherheitsgefühle für härtere Strafen ausspricht. Dennoch ist es unzutreffend, die Schweizer Gesellschaft einzig als repressiv zu deuten, zumal ein Grossteil der Studienteilnehmer*innen weiterhin am Resozialisierungsgedanken festhält (S. 92). In der genannten Studie von Baier (2019) wird jedoch nicht ersichtlich, wie die Resozialisierung von den Befragten gedacht wird und welche Ressourcen dafür in Betracht gezogen werden. Der Verfasser erachtet dies als wichtigen Messwert, um die Ergebnisse auf ihren Gehalt prüfen zu können.

5.1.2 Politik

Laut Karl-Ludwig Kunz und Tobias Singelstein (2016) wird die Politik von den *Unsicherheitsgefühlen* der Gesellschaft geprägt und macht sich diese zeitgleich zunutze. Damit ist gemeint, dass die Politik durch gezieltes Bewerben von mehr Sicherheit die gesellschaftliche Angst minimiert oder umgekehrt das Sicherheitsbedürfnis stillt und so politische Erfolge verzeichnen kann. Dadurch wird die Sicherheit als solche politisiert und unter der Einflussnahme der Medien zunehmend populistisch (S. 331).

5.1.3 Medien

In den Medien wird laut der freien Journalistin Annette Wilmes (2013) tendenziell negativ über den Strafvollzug berichtet. Besonders stark trifft es dabei die Gefangenen, welche vielfach als «Monster» oder «Zeitbomben» beschrieben werden. Weiter sind die Berichte im Wesentlichen am Skandal orientiert und haben mit der effektiven Wahrheit wenige Schnittmengen oder teilweise sogar gar keine. Auch werden spezifische Einzelfälle fälschlicherweise als allgemeingültige Referenzen wahrgenommen, die dann allen Inhaftierten auferlegt werden (S.99). Diese mediale Skandalisierung von

Inhaftierten und auch dem Justizvollzug weckt in der Gesellschaft in erster Linie *Unsicherheitsgefühle* (Wilmes, 2013, S. 99).

5.2 Meso-Ebene

Folgend wird aufgezeigt, inwiefern die Kriminalpolitik, die durch die Gesellschaft und die Medien geprägt ist, Einfluss auf den Justizvollzug nimmt. Zudem wird die Häufigkeit von psychischen Störungen in Justiz dargelegt. Abschliessend wird die Nebenrolle der forensischen Psychiatrie aufgezeigt.

5.2.1 Justizvollzug

Laut Brägger und Zangger (2020) zeigt die zunehmend restriktive Kriminalpolitik in Schweiz erste Auswirkungen auf die bedingte Entlassung von Inhaftierten. Der aktuelle Fokus liegt tendenziell eher auf der Rückfallvermeidung als auf der Resozialisierung. Diese Gegebenheit führt generell zu einer längeren Inhaftierung. Insbesondere gilt dies für Personen, die sich in einer stationären therapeutischen Massnahme befinden. Dieser Sachverhalt kann auch auf die strikte Durchführung des risikoorientierten Vollzugs zurückgeführt werden. Die Konsequenz daraus ist, dass es wiederkehrend weniger Entlassungen gibt als neue Einweisungen (S. 35). Dieser Sachverhalt wurde auch vom Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz (2020) beschrieben (vgl. Kapitel 3.3). Brägger und Zangger (2020) weisen zudem auf das minimale Restrisiko hin, dass Gesellschaft und Politik wie auch die Medien anerkennen und akzeptieren sollten, so wie sie dies beispielsweise auch im Strassenverkehr tun (S. 37).

Indessen weisen Klecha et al. (2014) auf die Häufigkeit von psychischen Störungen in Justizvollzugseinrichtungen hin, die ein Vielfaches höher ist als in der restlichen Gesellschaft. In Justizvollzugseinrichtungen werden Behandlungen von psychische Störungen 5- bis 10-mal häufiger in Anspruch genommen als von der regulären Schweizer Bevölkerung (5.4 %). Dieser Sachverhalt deckt sich zudem mit internationalen Erkenntnissen, die auf das gleiche Phänomen hinweisen (S. 115). Laut Klecha et al. (2014) gibt es dafür verschiedene Gründe. So spielen gesetzliche Umstände, Zusammenhänge zwischen psychischen Störungen und Delinquenz und auch Profiländerungen der Allgemeinpsychiatrie eine Rolle (S. 116–118). Weiter erkennen Klecha et al. (2014), dass der Gesellschaft die Sicherung von Inhaftierten wichtiger ist als die adäquate therapeutische Behandlung der betroffenen Personen. Dies habe indirekt Folgen für die Mobilisierung von Ressourcen und so auch auf mögliche Bauvorhaben (S. 121). Diese letzte These kann jedoch relativiert werden, da bereits vom Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz (2020) beschrieben wurde, dass in der deutschsprachigen Schweiz durchaus Bauvorhaben geplant sind (vgl. Kapitel 3.3). Dennoch bleibt es weiterhin fraglich, inwiefern das neu generierte Platzangebot die aktuelle Situation nachhaltig verbessern wird (vgl. vorheriger Abschnitt und Kapitel 3.3).

5.2.2 Forensische Psychiatrien

Laut Simone Hänggi (2019), Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, sind die forensischen Psychiatrien in der Schweiz nicht verpflichtet, eine zu einer stationären Massnahme verurteilte Person aufzunehmen, zumal die Institutionen in der Regel nicht zur Justiz gehören und folglich in den meisten Fällen autonom über eine Anfrage entscheiden können. Weiter schadet der Mangel an geeigneten Klinikplätzen der Gesundheit von Inhaftierten und diskriminiert die Betroffenen gleichermassen. Zudem wird auch der Strafvollzug unnötig belastet, der keineswegs für eine geeignete Betreuung von psychisch schwer kranken Personen eingerichtet ist (S. 17). Die Ungebundenheit der forensischen Psychiatrien scheint somit auch einen Einfluss auf die aktuelle Situation der bedarfsgerechten Unterbringung nach Art. 59 StGB zu haben.

5.3 Mikro-Ebene

In diesem Abschnitt wird dargelegt, wie entscheidungsbefähigte Personen vom gesellschaftlichen Druck geprägt sind. Zudem wird das Warten als wesentliche Wirkung der Organisationshaft beschrieben.

5.3.1 Entscheidungsbefähigte Personen

Laut dem ehemaligen Gefängnisdirektor Thomas Galli (2011) haben die Medien und die Unsicherheitsgefühle der Gesellschaft Auswirkungen auf entscheidungsbefähigte Personen. Damit sind beispielsweise «Verwaltungen» gemeint, die Vollzugslockerung ermöglichen. So hat die Gesellschaft den Hang dazu, bei entstandenen Schäden nicht nur die tötlich gewordene Person zur Verantwortung zu ziehen, sondern vielmehr wird nach vermeintlich schuldigen entscheidungsbefähigten Personen gesucht, welche die Situation erst ermöglicht haben. Dies führt bei den entscheidungsbefugten Personen wiederum zu Angst, was sich auf ihr Handeln auswirkt (S. 68–69). Letztendlich hat der gesellschaftliche Druck auch Einfluss auf die «Lockerungsentscheidungen» (Galli, 2011, S. 72). In einem Interview von Susan Boos (2017, 5. Januar) bestärkt Marianne Heer diese These und sagt, dass die Justiz unter immensem Druck stehe. Dies gehe so weit, dass die vorherrschende Angst sogar die richterlichen Urteile beeinflusse. Als Beispiel nennt Heer Richter*innen, die Kinder haben und deshalb ihre Karriere nicht durch eine eventuelle Wiederholungstat schädigen möchten (ebd.). Dieser Sachverhalt deckt sich im weitesten Sinne mit der von Beck (2002) beschriebenen «zwanghaften Vortäuschung» von Kontrolle (vgl. Kapitel 5.1.1). Dementsprechend könnten die Personen, die für die Vollzugslockerungen zuständig sind, eine weitere Ursache für den kontinuierlich steigenden Platzbedarf sein.

5.3.2 Inhaftierte in der Organisationshaft

Es wurde ersichtlich, dass die betroffenen Inhaftierten über eine unverhältnismässig lange Zeit auf eine bedarfsgerechte Unterbringung warten. Folgend wird im Speziellen auf das Warten als solches eingegangen.

Rainer Paris (2001), ein deutscher Soziologe, hat das Warten und die Wartesituation genauer betrachtet und dabei fünf wesentliche Merkmale erkannt (S. 705). Als erstes Merkmal des Wartens beschreibt Paris (2002) die *Zentralität der Zeit*. Beim Warten auf ein Ereignis geht es insbesondere um die subjektive Wahrnehmung der vergehenden Zeit. Je eintöniger das Warten gestaltet ist, desto langsamer vergeht die empfundene Zeit. Nebst der Relativität der Zeit ist auch deren «Strukturlosigkeit» eine wesentliche Herausforderung. Das Warten hat in diesem Sinne keine Unterbrüche und findet somit kontinuierlich statt, bis das erwartete Ereignis eintritt (S. 706). Gemäss Paris (2002) ist das zweite Merkmal die *Zielgerichtetheit und Ereignisorientierung* des Wartens. So hat das Warten als Sachverhalt keinen Selbstzweck. Vielmehr gibt sich eine Person dem Warten hin, mit dem Ziel, dass ein Ereignis stattfindet. Weiter sind diese Ereignisse in der Regel Entscheidungen oder Handlungen, die von anderen Menschen ausgeführt werden und für die wartende Personen Bedeutsamkeit haben. Wird das Ereignis herbeigesehnt, wird das Warten zudem positiver wahrgenommen, als wenn das Ereignis gefürchtet wird und die Wartezeit daher verhängnisvoller empfunden wird. Zudem hat das nahende Ereignis das Potenzial, die Gegenwart nebensächlich erscheinen zu lassen. Das zukünftige Ereignis, das zu einem unbestimmten Zeitpunkt eintritt, wird in diesem Sinne omnipräsent (S. 706-707). Das dritte Merkmal des Wartens ist laut Paris (2002) die *erzwungene Passivität*. Das Warten kann prinzipiell als vergeudete oder «unproduktive» Zeit betrachtet werden. Auch wenn während dem Warten gewisse Handlungen stattfinden können, haben diese vor allem eine ablenkende Eigenschaft, da weiterhin auf das Eintreten des Ereignisses gewartet wird (S. 707-708). Das vierte Merkmal des Wartens ist laut Paris (2002) die *Isolation und Selbstbezogenheit* des Wartens. Obgleich mehrere Personen auf das gleiche Ereignis warten können, wartet doch jede Person für sich. Weiter kommt es zu einer Isolation der jeweiligen Individuen, da sie in ihrem Handeln eingeschränkt sind. Die Personen werden zudem dazu verleitet, über Umstände nachzudenken, die sonst nicht in diesem Mass präsent wären (S. 708-709). Gemäss Paris (2002) ist das fünfte und letzte Merkmal des Wartens die *Abhängigkeit und Kontingenz*. So wird das eigentliche Warten erst durch das Eintreten des Ereignisses beendet. Die Wartezeit, welche die wartende Person erdulden muss, kann von ihr in den meisten Fällen nicht beeinflusst werden. Dabei ist eine wesentliche Herausforderung das fortlaufende Unwissen über den Eintritt des Ereignisses. Dies gilt insbesondere, wenn andere Personen über das einzutretende Ereignis entscheiden. Dies führt bei der wartenden Person zu einem Gefühl der Unterlegenheit. So ist die wartende Person den Strukturen der befähigten Instanz ausgeliefert. Auch wenn die Wartezeit sogar berechtigt ist und die wartende Person von der agierenden Instanz keineswegs übergangen wird, kann die empfundene Machtlosigkeit bei der betroffenen Person das Gefühl manifestieren, ein Opfer des Systems zu sein (S. 709-710).

5.4 Heranführung an die Wissenslücke

Gemäss Christopher Young (2018) wird der Straf- und Massnahmenvollzug erst durch das Handeln der jeweiligen Mitarbeitenden, welche die Inhaftierten begleiten, beaufsichtigen und führen, zur Realität. Gleichsam hat das Handeln der Mitarbeitenden Einfluss auf die Inhaftierten und deren Empfindung (S. 13). Auch wenn vielfach angenommen wird, dass Justizvollzugseinrichtungen rundum strukturierte Institutionen sind, haben die Mitarbeitenden einige Entscheidungsmöglichkeiten, die in ihrer Gesamtheit den Vollzug beeinflussen (Young, 2018, S. 15). Laut Young (2018) bleiben die Sichtweisen von Inhaftierten und Mitarbeitenden in der Forschung jedoch vielfach unbeachtet, obgleich es aus «ethischer» und «sozialpolitischer» Sicht notwendig wäre, die Wahrnehmung der Beteiligten abzubilden und diese zu diskutieren (S.24). Folglich orientiert sich die vorliegende Forschungsarbeit an diesem Ansatz und versucht die Perspektive der Professionellen der Sozialen Arbeit zum Sachverhalt der Organisationshaft darzulegen.

6 Forschungsdesign

Im folgenden Kapitel werden die wesentlichen Forschungsschritte dargelegt. Nebst dem Forschungsgegenstand und der Forschungsmethode werden die Stichprobe, die Datenerhebung, die Datenaufbereitung und die Datenauswertung aufgezeigt.

6.1 Forschungsgegenstand

In der vorliegenden Bachelor-Arbeit wird die Sichtweise der Professionellen der Sozialen Arbeit erhoben, um dadurch neue Blickwinkel auf die in der Praxis nahezu unbekannte Organisationshaft zu eröffnen (vgl. Kapitel 5.4). Zudem wird implizites Wissen der Professionellen der Sozialen Arbeit abgerufen, welches zur Verbesserung der aktuellen Situation in der Organisationshaft beitragen könnte. Gemäss Uwe Flick (2019) handelt es sich dabei um eine sogenannte Vergleichsstudie, die das spezialisierte Wissen verschiedener Personen «vergleichend gegenüberstellt» (S. 254).

Die Forschungsdesign orientiert sich dabei an der vorab formulierten Forschungsfrage:

- F4** Inwiefern eignet sich die Soziale Arbeit als Profession, um die aktuelle Situation der Organisationshaft nachhaltig zu verbessern?

6.2 Forschungsmethode

Laut Uwe Flick, Ernst von Kardorff und Ines Steinke (2019) befasst sich qualitative Forschung mit den Perspektiven handelnder Personen, um unter anderem die Strukturen und Abläufe der «sozialen Wirklichkeit» zu deuten (S.14). In der qualitativen Forschung werden die erwähnten persönlichen Perspektiven beispielsweise anhand von Leitfadeninterviews erhoben (Flick et al., 2019, S. 17). Eine spezielle Variante des Leitfadeninterviews ist gemäss Horst Otto Mayer (2013) das sogenannte Expert*innen-Interview (S. 38).

Das spezialisierte Wissen von Expert*innen hat gemäss Cornelia Helfferich (2014) unabhängig von der interviewten Person Bestand. Haben die interviewten Expert*innen eine übereinstimmende Ausbildung und eine ähnliche berufliche Erfahrung, lässt sich daraus ein vergleichbares Wissen ableiten, das weniger stark von der jeweiligen Persönlichkeit geprägt ist. Dennoch ist es durch den historischen Wandel von Wissen und durch die individuelle Wahrnehmung möglich, dass sich Sichtweisen der Expert*innen unterscheiden, weshalb auch in Expert*innen-Interviews subjektive Interpretationen vorzufinden sind (S. 570). Zumal die Professionellen der Sozialen Arbeit im Arbeitsfeld der Justiz seit langem berufstätig sind und die Organisationshaft in den Auftragsbereich der justiziellen Sozialen Arbeit fällt (vgl. Kapitel 4.1), können sie für die vorliegende Forschungsarbeit als Expert*innen zugezogen werden. Laut Helfferich (2014) wird für leitfadengestützte Interviews vorwiegend ein einzelner Leitfaden konstruiert. Dieser findet in allen Interviews Verwendung, um die jeweiligen Antworten vergleichen zu können. Der entwickelte Leitfaden wird schriftlich dokumentiert und kommt im Normalfall in den Anhang der Forschungsarbeit (S. 565), was auch in der vorliegenden Bachelor-

Arbeit der Fall ist (vgl. Kapitel 11). Bei der Leitfadiskonstruktion wurden die Erkenntnisse der vorherigen Kapitel miteinbezogen und folgende Schwerpunkte gelegt:

- Rollen und Aufgaben der Sozialen Arbeit im Kontext der Organisationshaft
- Erfahrungen zur Organisationshaft und deren Herausforderungen
- Potenzial der Sozialen Arbeit, um die aktuelle Situation der Organisationshaft zu verbessern

Weiter wurde die skizzierte Definition der Organisationshaft (vgl. Kapitel 3.2) von Weber et al. (2015) in das Vorwort des Leitfadens integriert, um den Expert*innen eine Orientierung zum Forschungsgegenstand zu bieten. Dies wird damit begründet, dass die Bezeichnung «Organisationshaft» in der Praxis kaum Verwendung findet und die Darlegung der Definition eventuellen forschungsbezogenen Missverständnisse vorgebeugt (vgl., Kapitel 11).

6.3 Stichprobenbildung

Gemäss Mayer (2013) ist es in der Regel nicht möglich, alle relevanten Wissensträger*innen zu einem Sachverhalt zu befragen. In empirischen Untersuchungen wird folglich oft von einer Stichprobe ausgegangen, welche die Gesamtgruppe der Wissensträger*innen stellvertretend repräsentiert (S. 38-39). Die Stichprobe wurde in der vorliegen Bachelor-Arbeit anhand einer sogenannten «Vorab-Festlegung» gebildet (Mayer, 2013, S. 39). Gemäss Hans Merkens (2019) ergibt sich die Zusammensetzung einer vorab festgelegten Stichprobe anhand zuvor bestimmter Merkmalen (S. 293-294). Für die folgende Stichprobenbildung wurden lediglich die folgenden zwei essenziellen Merkmale festgelegt:

- Sozialarbeiter*in einer Schweizer Justizvollzugseinrichtung
- Erfahrung mit der Organisationshaft

Für die vorliegende Forschungsarbeit wurden vier leitfadengestützte Expert*innen-Interviews mit Professionellen der Sozialen Arbeit durchgeführt. Alle Interviewten arbeiteten zum Zeitpunkt der Datenerhebung in Justizvollzugseinrichtungen der deutschsprachigen Schweiz und hatten bereits Erfahrungen mit dem Sachverhalt der Organisationshaft. Im Rahmen der Interview-Anfragen wurde auf Wunsch einiger zuständiger Anstaltsleitungen vereinbart, dass aus Sicherheitsgründen keinerlei Informationen auf die Institution und die Befragten hinweisen dürfen. Die vorliegende Arbeit hätte sonst nicht veröffentlicht werden können. Folglich sind die Kennzeichnungen der Professionellen der Sozialen Arbeit auf das Minimum reduziert (vgl. Tabelle 2).

Expert*in	SA1	SA2	SA3	SA4
-----------	-----	-----	-----	-----

*Tabelle 2 Bezeichnung der Expert*innen (eigene Darstellung)*

6.4 Datenerhebung

Gemäss Kai Dröge (2020) finden telefonisch geführte Interviews in der qualitativen Sozialforschung normalerweise selten Verwendung und sind als Notlösung zu verstehen, weshalb diese Form der Datenerhebung in der Literatur vielfach unbeachtet bleibt. Dies wird damit begründet, dass qualitative Interviews realitätsnahe abzuhalten sind, um eine angenehme Umgebung und eine niederschwellige Gesprächsführung zu gewährleisten (S. 1). Die Datenerhebung erfolgte in der vorliegenden Forschungsarbeit dennoch vollständig digital. Dies ergab sich einerseits aus der aktuellen Lage infolge der Corona-Pandemie und andererseits aus der Gegebenheit, dass der Verfasser der vorliegenden Bachelor-Arbeit während der Erhebung der leitfadengestützten Expert*innen-Interviews ein Auslandssemester absolvierte und sich deshalb nicht in der Schweiz befand. Die Interviews wurden sowohl telefonisch als auch über Skype und Zoom erhoben und den Bedürfnissen und Möglichkeiten der jeweiligen Expert*innen angepasst. Die Dauer der Interviews betrug 45 – 60 Minuten. Das Audiomaterial der Interviews wurde digital aufgezeichnet und für die weiterfolgenden Forschungsschritte archiviert. Zudem kann festgehalten werden, dass die Interviews trotz der digitalen Erhebung zielführend waren und die Umstände keine nennenswerten Einflüsse auf die Gesprächsführung hatten. Dies ist wahrscheinlich auf die Routine in der Verwendung digitaler Kommunikationsprogramme infolge der Corona-Pandemie zurückzuführen.

6.5 Datenaufbereitung

Die digital aufgezeichneten Interviews wurden in einem nächsten Schritt wörtlich transkribiert. Dazu dienten die von Udo Kuckartz (2018) entwickelten Transkriptionsregeln als Leitfaden (S. 167-168) (vgl. Abbildung 7, Kapitel 11). Weiter verweist Kuckartz (2018) auf die sensiblen Daten, die sich anhand qualitativer Interviews ergeben und in vielen Fällen eine Anonymisierung der Daten erfordern. Dadurch werden Rückschlüsse auf die interviewten Personen vermieden (S.171). Dies ist auch in der vorliegenden Forschungsarbeit der Fall. Wie bereits dargelegt, dürfen keinerlei Informationen auf die Institution und die befragten Professionellen der Sozialen Arbeit hinweisen. Dies hat zudem Auswirkungen auf die Auswertung der Daten. Folglich können die institutionellen Unterschiede nicht berücksichtigt werden, weil dabei sonst wesentliche Informationen preisgegeben würden.

6.6 Datenauswertung

Für die Datenauswertung wurde eine inhaltlich strukturierende qualitative Inhaltsanalyse nach Udo Kuckartz (2018) gewählt (vgl. Abbildung 5, nächste Seite). Diese Methode der Datenauswertung eignet sich für leitfadengestützte Interviews (S. 97) und demzufolge auch für die vorliegende Bachelor-Arbeit. Gemäss Kuckartz (2018) werden Forschungsdaten selten ausschliesslich induktiv oder deduktiv ausgewertet, sondern durchlaufen ein mehrstufiges Verfahren. In einer ersten Etappe wird anhand vorgängig deduktiv entwickelter «Hauptkategorien», welche sich beispielweise aus dem Leitfaden ergeben, das gesamte Datenmaterial codiert (S. 97-106). In der nächsten Etappe werden die gebildeten Kategorien «am Text» induktiv weiterentwickelt und mithilfe neuer «Subkategorien» präzisiert (S. 97).

Daraufhin wird das gesamte Datenmaterial ein weiteres Mal, anhand des gebildeten Kategoriensystems, ausgewertet (Kuckartz, 2018, S. 97).

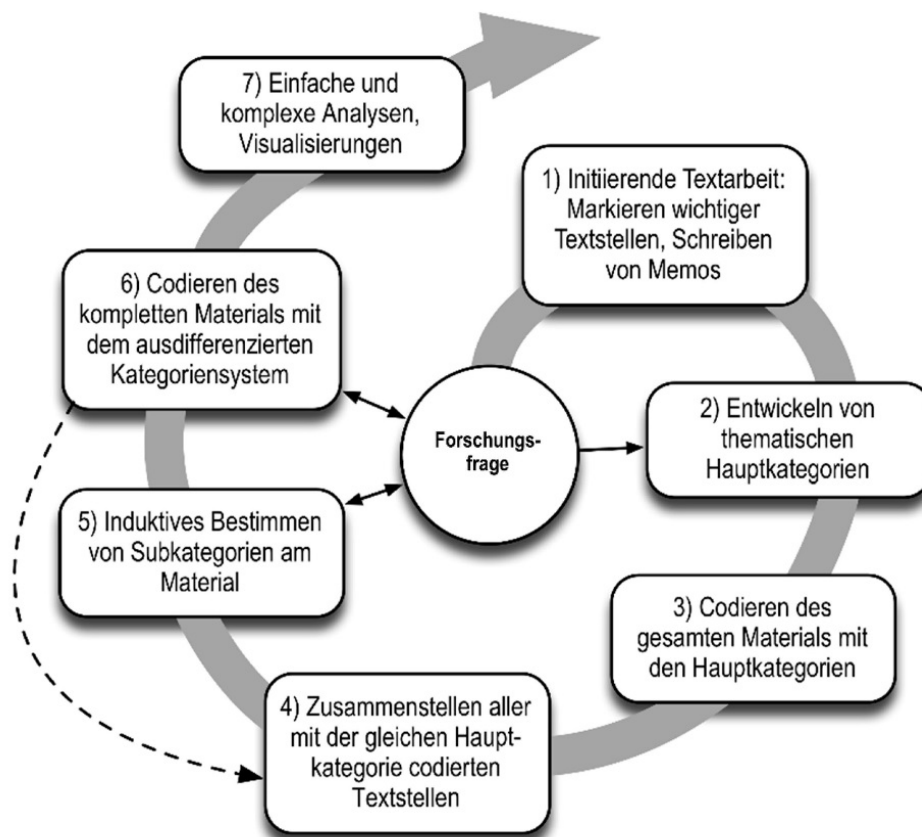


Abbildung 5 Inhaltlich strukturierende Inhaltsanalyse (Quelle: Kuckartz, 2018, S. 100)

Das transkribierte Datenmaterial wurde vom Verfasser anhand der zuvor erläuterten Methode ausgewertet (vgl. Abbildung 5). Die deduktiv ermittelten Hauptkategorien wurden anhand des Leitfadens und der zuvor verfassten Kapitel wie folgt festgelegt (vgl. Tabelle 3):

Kürzel Thematische Hauptkategorie

FZ	Freiheitsentzug
59	Art. 59 StGB
OH	Organisationshaft
RSA	Rollen der Sozialen Arbeit
ASA	Aufgaben der Sozialen Arbeit

Tabelle 3 Thematische Hauptkategorien (angelehnt an: Kuckartz, 2018, S. 103)

Weiter wurde die Analyse mithilfe des sogenannten «F4Analyse» Programm ausgeführt. Nachfolgend ist das am Datenmaterial ausdifferenzierte Codesystem dargestellt (vgl. Abbildung 6, nächste Seite).

- 1 ■ Justizvollzug
 - 1.1 ■ Allgemeines
 - 1.2 ■ Verfahrenddauer
 - 1.3 ■ Untersuchungshaft
 - 1.4 ■ Psychisch kranke Personen
 - 1.5 ■ Vollzugsmitarbeitende
- 2 ■ Art. 59 StGB
 - 2.1 ■ Grundlagen
 - 2.2 ■ Angst
 - 2.3 ■ Platzmangel
 - 2.4 ■ Rückfälle
 - 2.5 ■ Fachkommission
- 3 ■ Organisationshaft
 - 3.1 ■ Vorkommen
 - 3.2 ■ Haftsetting
 - 3.3 ■ Angebot
 - 3.4 ■ Warten
- 4 ■ Rollen der Sozialen Arbeit
 - 4.1 ■ Auftrag
 - 4.2 ■ Dreh- und Angelpunkt
 - 4.3 ■ Trippelmandat
 - 4.4 ■ Professionalität
- 5 ■ Aufgaben der Sozialen Arbeit
 - 5.1 ■ Reguläre Aufgaben
 - 5.2 ■ Beziehungsgestaltung
 - 5.3 ■ Fallkenntnisse
 - 5.4 ■ Übergangsmanagement

Abbildung 6 Codesystem (eigene Darstellung)

7 Darstellung der Forschungsergebnisse

Im folgenden Kapitel werden die Forschungsergebnisse aus den vier transkribierten Interviews in ihren Haupt- und Subkategorien dargestellt. Anhand von Ankerbeispielen werden die Gedanken und Positionierungen der interviewten Personen in ihrer Streuung aufgezeigt. Dadurch soll ein unverfälschter Einblick in die Interviews gewährt werden.

7.1 Freiheitsentzug

Die folgende Hauptkategorie beschäftigt sich im Besonderen mit den Gegebenheiten und Strukturen des Freiheitsentzugs, die auch unabhängig von der Thematik der Organisationshaft Bestand haben.

Definitionen

In den Interviews wurden vereinzelt nebensächliche Haftformen oder Begriffe erläutert. Diese Subkategorie wird in der darauffolgenden Diskussion nicht behandelt.

«Man muss dabei zwischen Arrest und Einzelhaft unterscheiden. Arrest ist eigentlich eine Sanktion, also wenn jetzt jemand, weiss doch auch nicht, Drogen konsumiert hat oder sich blöd benommen hat. Dann kann jemand in den Arrest kommen, für eine gewisse Zeit. Die wird dann wieder aufgehoben. Und Einzelhaft ist wirklich, dass man die Person in ein separates Setting kommt und er nicht mehr Kontakt hat mit anderen Inhaftierten.» (Transkription_SA2, Z. 279-283)

Untersuchungshaft

Die Fachpersonen erwähnten mehrmals das Setting der Untersuchungshaft. Alle Fachpersonen erachten die Haftbedingung der Untersuchungshaft als restriktiv. Weiter wurde auf die schädlichen Folgen der Untersuchungshaft hingewiesen.

«Die dürfen kein Kontakt haben zur Aussenwelt sie dürfen keine Telefone machen. Haben aber einen Arsch voll Arbeit zu regeln, eigentlich. Und sind sehr viel weggesperrt. Die psychische Situation ist noch drastischer als bei denen im Vollzug, welche noch arbeiten können. Diese dürfen nicht arbeiten, haben kein Geld. Den ganzen Tag zu sitzen und nicht zu wissen wie lange. Wann bekommt man den Termin für das Gericht. Man kann keinen Besuch empfangen. Gerade für Personen, welche psychisch schwer gestört sind ((phu)) ja.» (Transkription_SA2, Z. 398-404)

«In der U-Haft ist dies eben meist nur eine Stunde, wenn man dann im U-Haft-Setting ist. Da ist halt schon sehr wenig oder nur die grauen Wände und das Fernsehprogramm mit den wenigen Sendern, welche man hat.» (Transkription_SA3, Z. 164-167)

Verfahrensdauer

Zwei Fachpersonen äusserten die Frage, weshalb die Gerichtsverfahren lange dauern und kritisieren die daraus resultierende Wartezeit. Weiter wurden mögliche Verbesserungsvorschläge geäussert und auf die schädlichen Folgen einer langen Verfahrensdauer hingewiesen.

«Dann hat man mal eine Gerichtsverhandlung und das kann noch ewig gehen. Also wir haben Leute, die warten dann, also die sind jetzt schon im vorzeitigen Vollzug. Ist dann ja auch schon eine Möglichkeit, um das Setting zu wechseln. Aber wir haben auch Personen, die warten seit eineinhalb Jahren auf ein Urteil. Die sind immer noch hier.» (Transkription_SA2, Z. 415-419)

«Dass von der ersten zur zweiten Instanz ein Jahr vergeht, ist normal. Ich würde mir jetzt nicht anmassen zu beurteilen, ob das wirklich notwendig ist. Ich habe jedoch schon den Verdacht, dass es eine Ressourcenfrage ist. Dann geht es mehr darum zu schauen, sind die Beweise wirklich so, oder keine Ahnung. Und die Soziale Arbeit, ich weiss nicht, dies ist ja fast eine politische Geschichte. Man könnte vielleicht drauf hinweisen, dass es lange Verfahren sind und diese Leute in dieser Zeit schon anfangen haftbedingt Kompetenzen abzubauen.» (Transkription_SA4, Z. 290-296)

Psychisch kranke Inhaftierte

Die Fachpersonen erwähnten psychisch kranke Inhaftierte auch im Kontext des regulären Vollzugs. So wurde der adäquate Umgang mit psychisch kranken Inhaftierten, unabhängig von der Organisationshaft, als Herausforderung wahrgenommen.

«Wie begegnet man psychisch auffälligen Personen im Strafvollzug und von denen haben wir viele. Welche auch nur eine kurze Strafe haben und nachher keine Massnahme haben, welche einfach wieder rausgehen. Wir haben viele Querulanten, marginale Suchtkranke und wie auch immer man sonst sagen will. Die kommen dann nicht in eine Massnahme oder in eine Institution, aber die sitzen teilweise ewig in der Untersuchungshaft.» (Transkription_SA2, Z. 142-147)

«Ich möchte hier jetzt kein grosses Buch auf tun, aber es ist auch ein wenig umstritten, wann eine Störung anfängt. Es ist ja nach dem Code. Ich finde teilweise unterscheiden sich, also es ist jetzt nicht so, als könne man sagen, diese Person ist jetzt klar ein 59er.» (Transkription_SA4, Z. 147-150)

Vollzugsmitarbeitende

Zwei Fachpersonen beschrieben die Rolle der Vollzugsmitarbeitenden. In beiden Fällen wurde von grosser Verantwortung gesprochen. Jedoch kritisierten die Fachpersonen die Arbeitsmethoden der Vollzugsmitarbeitenden teilweise.

«Diese Ruhe muss man einfach mitbringen und das hat man häufig nicht im Vollzug. Im Vollzug hat man meist eine andere Garde (...) das ist jetzt halt so, Punkt. Oder Sachen wie «Ich mache keine Ausnahmen» hört man immer wieder, weil sonst ja alle anderen kommen. Von dem bin ich ein totaler Gegner. Das hasse ich.» (Transkription_SA1, Z. 220-224)

«Es steht und fällt mit den Aufsehenden, welche hier einen grossen Teil übernehmen als Psychiatriepfleger*innen in solchen Situationen, sage ich jetzt mal und Deeskalation praktizieren.» (Transkription_SA2, Z. 239-241)

7.2 Art. 59 StGB

In der folgenden Hauptkategorie sind die Subkategorien und die Wortmeldungen zum Art. 59 StGB eingegliedert.

Grundlagen

In einigen Interviews wurden die Grundlagen des Art. 59 StGB erwähnt. In der darauffolgenden Diskussion wird diese Subkategorie nicht behandelt.

«Beim 59er redet man üblicherweise von Sexual- und Gewaltstraftäter. Also da wurden massive Delikte an Leib und Seele begangen.» (Transkription_SA1, Z. 74-75)

Ängste

Die Fachpersonen äusserten sich im Kontext des Art. 59 StGB mehrmals zu den Sorgen und Ängsten der Inhaftierten. Laut den Interviews wird die stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB von den Inhaftierten als «harte Strafe erlebt», die nach Möglichkeit vermieden werden soll.

«Der Artikel 59 ist hier auch ein Schreckgespenst. Also entweder, die, die gar nicht wissen was es ist, sind dann schockiert, wenn sie es erfahren und die anderen haben schon im Voraus Horror und sagen «Ja kein 59er. Ich hoffe einfach, ich bekomme keinen 59er». Weil es halt open-end ist. Weil man halt wirklich nicht sagen kann, wie lange dies dann noch geht. Das macht unheimlich Angst, dass es kein Enddatum gibt.» (Transkription_SA3, Z. 96-100)

«Ich begegne einfach am häufigsten, dass sich die Personen wehren und dass es deshalb lange geht, bis man weiss, ob es den 59er gibt oder nicht. Das Verfahren also länger dauert und das kann wirklich lange gehen. Ich hatte auch schon einen Fall, bei dem etwa zwei Jahre nicht klar war, ob es einen 59er gibt oder nicht.» (Transkription_SA4, Z. 74-78)

«Ich glaube ein Teil ist wirklich, was ich auch sehr gut nachvollziehen kann, die fehlende Orientierung im 59er. Wann ist das fertig. Ich glaube, das ist für Menschen wahnsinnig schwierig zu ertragen.» (Transkription_SA4, Z. 164-166)

Platzmangel

In den Interviews wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass es zu wenig bedarfsgerechte Unterbringungen für psychisch schwer gestörte Täter*innen gibt.

«Wahrscheinlich gibt es auch einfach grundsätzlich zu wenig Einrichtungen. Seit der Einführung der 59er im Jahr 2007 gibt es meiner Meinung nach nicht viel mehr solcher Plätze. Also ich denke, dass ist sicherlich eine Schwierigkeit.» (Transkription_SA1, Z. 267-268)

«Also wenn Geld keine Rolle spielen würde, müsste man mehr Plätze haben. Das es also schneller vorwärtsgeht und es wäre sicher sinnvoll, wenn sich die Kommunikation verbessern würde.» (Transkription_SA3, Z. 242-244)

Rückfälle

Eine Fachperson erwähnte Wiederholungstaten von ehemaligen Inhaftierten, die in den Medien für Schlagzeilen sorgten.

«Zum Beispiel ein Zwanzigjähriger, der im 59er war, und das ist kein Zuckerschlecken, also dieses Setting sechs Jahre durchgestanden hat. Dann irgendwann hat man wohl mal ein wenig gelockert. Bis er also draussen war, waren es wahrscheinlich sieben oder acht Jahre und dann hat man eine Schlagzeile in der Zeitung und man erkennt, wer es ist. Und das Delikt eins zu eins wieder stattgefunden hat, welches man sich als Normalsterblicher gar nicht vorstellen kann. Man denkt (...) hey hallo? Ich habe das mit zwanzig gemacht, bin jetzt etwa mit dreissig draussen und dasselbe in Grün. Dasselbe in Grün. Man merkt, die Handlungsschwelle ist einfach nicht vorhanden und er ist jetzt auch wieder zurück beim Staat. Das wird jetzt ein paar Jahre dauern und irgendwann wird auch eine Verwahrung in Betracht gezogen.» (Transkription_SA1, Z. 78-86)

Fachkommission

Eine Fachperson verwies im Kontext des Art. 59 StGB mehrmals auf die externe Fachkommission, die für allfällige Lockerungen zuständig ist.

«Also kann es sein, dass du ein Jahr intensiv arbeitest und er auch gut dabei ist und man sich denkt, hey ja jetzt müssen wir echt ein wenig lockern, damit man ihn auch mehr beobachten kann, also therapeutische Ausgänge, wo man wirklich mit Bericht und allem arbeitet. Doch die Fachkommission kann diesen Plan schnell durchkreuzen, wenn sie keine Öffnung des Settings empfiehlt und das ist heftig, wenn man die intensive Arbeit betrachtet.» (Transkription_SA1, Z. 96-100)

7.3 Organisationshaft

In der folgenden Hauptkategorie sind Subkategorien und die Wortmeldungen zur Organisationshaft eingegliedert.

Bestand

Die Organisationshaft kommt laut den Fachpersonen in allen Institutionen vor. Dennoch gibt es Unterschiede in der Häufigkeit des Phänomens.

«Da muss ich vielleicht wirklich sagen, wir haben wenige in dieser Organisationshaft, so wie du sie hier definierst.» (Transkription_SA2, Z. 118-119)

«Ja es kommt relativ oft vor, dass wir Personen haben, die dieses Urteil bekommen und dann warten müssen.» (Transkription_SA3, Z. 86-87)

Haftsetting

Die Fachpersonen beschrieben das Haftsetting der Organisationshaft unterschiedlich. In gewissen Institutionen werden die Inhaftierten, die rechtskräftig zu einer stationären therapeutischen Massnahme

verurteilt wurden, regulär im Strafvollzug eingegliedert. Jedoch gibt es auch Fälle, in denen die Inhaftierten im Untersuchungshaftregime verbleiben.

«Der ist normal im Vollzug wie alle anderen.» (Transkription_SA1, Z. 191)

«Weil die Person immer noch hier ist und dieses wahnsinnig enge Setting hat und weiss, dass die jetzt hart daran arbeiten müsste, also an diesen Punkten, therapeutisch. Das findet halt nicht statt. Teilweise ist das wirklich ein wenig eine Zerreihsprobe. Weil die gewünschte Erlösung durch das Urteil, das eben Klarheit herrscht, gibt es wie nicht. Es ist nur ein Papier, man sitzt dann immer noch hier. Ich merke, dass dies anstrengend ist für die Personen» (Transkription_SA3, Z. 91-96)

Angebot

Die Fachpersonen erwähnten eine unzureichende psychologische und psychiatrische Versorgung, da die Vollzugsanstalten nicht für eine bedarfsgerechte therapeutische Begleitung ausgelegt sind.

«Also ich hatte auch schon 59er, welche gerne bereits mit einer Therapie angefangen hätten, sie seien ja schon im Gefängnis. Dann muss man halt sagen, jetzt müssen sie warten, weil der Zuständigen nicht bereit sind in das Haus zu kommen. Ist natürlich eine tolle Aussage.» (Transkription_SA1, Z. 244-247)

«Also wir haben natürlich eine psychiatrische Sprechstunde. Was schon mal so super ist. Aber diese ist einmal in der Woche. Natürlich bei Bedarf auch mehr, aber es ist natürlich nicht so, dass wir irgendwie 24 Stunden ein forensisch psychiatrisch geschultes Personal haben, welches ganz adäquat auf diese Sachen eingehen könnte. Die sitzen dann halt schon, wie man so will, den ganzen Tag alleine in ihrer Zelle.» (Transkription_SA2, Z. 154-159)

Warten

In Interviews wurde mehrmals das Warten erwähnt, jedoch unterschiedlich interpretiert. Besonders eine Fachperson erachtet das Warten als wesentliche Herausforderung der Organisationshaft und beschrieb die daraus resultierenden schädlichen Folgen.

«Ob sie in der Untersuchungshaft sind, in der Sicherheitshaft im Vollzug, im Vorzeitigen oder auch in dieser Organisationshaft. Das Warten, sie sind hier ja per se im falschen Setting, wenn man so will und das sind sie ab dem ersten Tag ihrer Haft. Das fängt mit der Untersuchungshaft an. Wir haben Menschen, die ein Jahr oder länger in Untersuchungshaft sind und dort warten sie ja schon. Das Warten fängt nicht erst mit dem Urteil an.» (Transkription_SA2, Z. 131-137)

«Das (...) Das Unklare. Das Warten. Das Warten auf wie lange es noch geht. Nicht zu wissen, wann der nächste Schritt passiert. Also im luftleeren Raum warten. Das tut den Menschen nicht gut. Das ist auch in der U-Haft so. Wenn sie nicht wissen, wann das nächste Mal irgendetwas passiert in ihrem Fall. Das ist, was am schwierigsten ist und das bleibt auch so in der Organisationshaft.» (Transkription_SA3, Z. 187-191)

7.4 Rollen der Sozialen Arbeit

In der folgenden Hauptkategorie sind die Subkategorien die Wortmeldungen zur Rolle der Professionellen der Sozialen Arbeit eingegliedert.

Auftrag

In den Interviews wurde der Auftrag der Sozialen Arbeit angesprochen.

«Ja darum gibt es den Bedarf für die Sozialarbeit. Weil mein Auftrag eben so vielschichtig ist. Seien es die Sozialversicherungsgeschichten oder auch ganz persönliche Anliegen. Es kann sein, dass das erste Anliegen, welches die Person hat, die bei uns Eintritt, sein Neugeborenes ist gestorben und er müsse jetzt postmortem seine Vaterschaft anerkennen und er wisse nicht, wie das geht. Dann läuft die Zeit.» (Transkription_SA3, Z. 340-344)

«Von dem her glaube ich, ist der Auftrag der Sozialen Arbeit auch darauf aufmerksam zu machen, dass Haftbedingungen Menschenwürdig sein müssen und die Haftschäden möglichst zu begrenzen.» (Transkription_SA4, Z. 302-304)

Tripelmandat

Die Fachpersonen berichteten von verschiedenen Mandaten und dass sich diese teilweise widersprechen. Jedoch unterscheiden sich die Sichtweisen der Fachpersonen. Auch wird darüber gesprochen, inwiefern die institutionellen Strukturen veränderbar sind.

«Jetzt mal nebst der Organisationshaft, finde ich es auch nicht lustig, wenn jemand in den Arrest muss. Aber schlussendlich muss man auch da wieder abwägen. Ich gehe jetzt nicht gegen das ganze System vor, nur weil ich etwas vielleicht menschlich nicht ganz so vertretbar finde. Aber wenn man jetzt wirklich, sagen wir Mal man möchte Dinge verändern oder ansprechen und man vom Betrieb nicht unterstützt wird, muss man eine starke Persönlichkeit sein, um dann hinzustehen und nicht nur immer dem System oder der Institution gerecht zu werden, sondern auch Mal zu sagen «nein also das sehe ich jetzt doch anders».» (Transkription_SA2, Z. 207-215)

«Ich glaube, dass ist einfach eine Herausforderung. Halt auch das Tripelmandat, irgendwie Entscheidung danach zu treffen. Ich meine, ich arbeite in einer Organisation, welche viel Einschränkung bedeutet für die Betroffenen. Das lässt sich nicht immer so einfach vereinbaren mit dem Verständnis, was überhaupt gut für einen Menschen ist.» (Transkription_SA4, Z. 118-122)

Dreh- und Angelpunkt

Die Fachpersonen erwähnen in deren Interviews, dass sie eine wichtige Schnittstelle zwischen «drinnen» und «draussen» sind.

«Also man ist sicher Dreh- und Angelpunkt. Man ist zwischen Justiz, hier wo wir vollziehen, und auf der anderen Seite der Bewährungsdienst, Amt für Justizvollzug, Wiedereingliederung, welcher ja der Auftraggeber ist.» (Transkription_SA1, Z. 7-9)

«Ich glaub die Soziale Arbeit würde jetzt in diesem Setting unheimlich fehlen, wenn man sie nicht hätte. Man ist halt wirklich ein wenig das Bindeglied zwischen Innen und Aussen. Man

hat eine Drehscheiben-Funktion. Ich glaube, dies ist für die Institution und für den Klienten, ist das sehr wichtig, dass es dies gibt.» (Transkription_SA3, Z. 317-320)

Professionalität

Die Fachpersonen erwähnen verschiedenen Möglichkeiten für eine Professionalisierung. Beispielsweise wurde über mögliche Weiterbildungen oder mehr Verantwortung bei der Kostengutsprache nachgedacht.

«Grundsätzlich erachte ich, dass in der Sozialen Arbeit der Bereich der Psychiatrie viel zu wenig Beachtung geschenkt wird. Zum Beispiel weiss man über Krankheitsbilder viel zu wenig Bescheid. Man konnte vielleicht mal gewisse Krankheiten aufzählen, aber das war es dann schon.» (Transkription_SA1, Z. 279-282)

«Ich kann nicht eine Kostengutsprache machen für etwas, welche diese Person jetzt brauchen würde. Ich muss den Weg gehen, diese Ressourcen an irgendeinem anderen Ort herzuholen. Teilweise steht dann diese Stelle, welche es bewilligen könnte, steht dann quer. Ich bin dann halt im Sandwich. Irgendwo der Druck vom Gefangenen, welcher das jetzt dringen will und auf der anderen Seite die Behörde, welche sagt «nein das gibt es jetzt nicht.» (Transkription_SA3, Z. 25-30)

7.5 Aufgaben der Sozialen Arbeit

In der folgenden Hauptkategorie sind die Subkategorien und Wortmeldungen zu den Aufgaben der Sozialen Arbeit aufgeführt.

Reguläre Aufgaben

Laut den Fachpersonen ergeben sich für die betroffenen Inhaftierten in der Organisationshaft vorrangig die gleichen Aufgaben wie für alle anderen Inhaftierten.

«Aber ich denke (...) um nochmals zurückzukommen, was meine Aufgaben sind. Also es ist eigentlich das ganze Spektrum an sozialen Anliegen, welche die Personen mitbringen. Es sind sehr viel administrative Aufgaben» (Transkription_SA2, Z. 57-59)

«Also ich denke es ist grundsätzlich (...) ich glaube bei ihnen sind die Aufgaben genau die gleichen, wie bei allen anderen.» (Transkription_SA2, Z. 128-129).

Beziehungsgestaltung

In den Interviews wurde mehrfach die Beziehungsgestaltung erwähnt, die auch Auswirkungen auf das professionelle Handeln und den weiteren Verlauf des Vollzugs haben.

«Aber gerade Personen die länger hier sind, lerne ich relativ gut kennen. Weiß sie dann irgendwann vertrauen fassen und dann in das Erzählen reinkommen. Ja woraus man dann gut eine Professionelle Beziehung aufbauen kann. Wo man sich dann halt kennt über die Zeit.» (Transkription_SA3, Z. 63-66)

«Ja und sie erzählen mir dadurch dann mehr. Je besser ich sie kenne, desto besser kann ich mit ihnen umgehen. Dadurch stimmen meine Berichte dann auch besser, welche ich ja schreibe und

nachher auch einen Einfluss haben, auf ihren weiteren Verlauf.» (Transkription_SA3, Z. 404-406)

Fallkenntnisse

Die Fachpersonen äusserten zudem, dass eine gute Fallkenntnisse wesentlich ist für die Gestaltung der des Vollzugalltags. Gemäss den Interviews verfügen die Fachpersonen über ein fundiertes Wissen zu den Inhaftierten.

«Eigentlich kam er nur wegen einer Postumleitung zu mir und ich bin mit ihm hingesessen und dann hat er so ein bisschen angefangen zu erzählen. Wobei herausgekommen ist, dass seine Mutter vor vier Jahren gestorben ist und er darum in die Drogen reingerutscht ist und so weiter. Am Ende war ich eine gute Stunde mit ihm am Reden über seine Biographie und dann habe ich plötzlich gedacht, der braucht doch zum Beispiel eine Suchtberatung.» (Transkription_SA2, Z.354-359)

«Es kommt sehr auf den Fall darauf an und auf die Person. Was es alles für Anliegen gibt oder auch nicht. Das ist höchst individuell, so individuell wie die Personen selber halt auch sind.» (Transkription_SA3, Z. 61-63)

Übergangmanagement

Die Fachpersonen erwähnten, dass für die Inhaftierten, welche auf eine Bedarfsgerechte Unterbringung warten besonders das Übergangmanagement wichtig ist.

«Ich denke, wenn ich nicht, mehrere Jahre spezifische Erfahrung hätte in der Arbeit mit 59er, würde ich wahrscheinlich auch nicht so rein, wie ich es jetzt tue. Das ist also wirklich von mir her, die Person vorzubereiten, was jetzt kommt.» (Transkription_SA1, Z. 167-170)

«Das ich dann vielleicht mehr, wenn zum Beispiel Widerstände aufkommen bezüglich dem 59er, dass ich dann mehr versuche dort darauf einzugehen. Ich habe auch schon den Begriff gehört bei uns im Team, dass wir eine «Schuhlöffelfunktion» haben. Das man also versucht jemanden, wenn er einverstanden ist, so ein wenig vorzubereiten auf das kommende. Was könnte das also heissen, was auf sie zukommt. Also so in begleitender Form. Das wäre in einem solchen 59er sicher das, was ich als wichtigstes empfinde, als Vorbereitung irgendwie.» (Transkription_SA4, Z. 186-192)

8 Diskussion der Forschungsergebnisse

Im folgenden Kapitel werden die relevantesten Forschungsergebnisse mit der zuvor dargelegten Literatur diskutiert, um aufzuzeigen, inwiefern die Perspektive der Professionellen der Sozialen Arbeit den Sachverhalt der Organisationshaft verifiziert, falsifiziert oder auch ergänzt. Zudem wird dargelegt, inwiefern die Soziale Arbeit zu einer Verbesserung der Situation beitragen könnte. Die Diskussion der Forschungsergebnisse orientiert sich dabei an der Struktur der Hauptkategorien, legt jedoch in der Wahl der Titel neue Schwerpunkte. Weiter werden die interviewten Expert*innen nachfolgend als Fachpersonen betitelt, um die Lesbarkeit zu vereinfachen.

8.1 Herausforderungen des Freiheitsentzugs

In den Interviews wurde bestätigt, dass die *Untersuchungshaft* generell als strengste freiheitsentziehende Massnahme erachtet wird (vgl. Kapitel 4.2). Zudem beschrieb die Mehrheit der Fachpersonen die restriktiven Haftbedingungen der Untersuchungshaft als problematisch (vgl. Transkription_SA3, Z. 164-167). Damit sind insbesondere die langen Einschlusszeiten gemeint, die auch Brägger und Zangger (2020) erwähnen und hinterfragen (vgl. Kapitel 2.2). Die Untersuchungshaft hat laut mehreren Fachpersonen eine negative Einwirkung auf die psychische Gesundheit der Inhaftierten. Zudem wurde auf die herausfordernde Zeitspanne hingewiesen, in der die Inhaftierten perspektivlos auf das Gerichtsurteil warten. Diese Phase der Ungewissheit wird auch von Kawamura-Reindl und Schneider (2015) beschrieben (vgl. Kapitel 4.2). Zudem ist die Untersuchungshaft gemäss einer Fachperson insbesondere für psychisch schwer gestörte Inhaftierte belastend (vgl. Transkription_SA2, Z. 398-404). Weiter ist bekannt, dass sich psychisch schwer gestörte Inhaftierte unbehindert in der Untersuchungshaft befinden (vgl. Kapitel 3.3). Dies wurde auch in den Interviews bestätigt. Es scheint, als bestünde in der Ausgestaltung der Untersuchungshaft weiterer Nachholbedarf, was auch von den Fachpersonen so gedeutet wird. Dies gilt insbesondere für die Betreuung psychisch schwer gestörter Inhaftierter. Es ist zu erwähnen, dass Inhaftierte, die in der Organisationshaft auf eine bedarfsgerechte Unterbringung warten, vorgängig folgerichtig in der Untersuchungshaft inhaftiert waren. Gemäss der Studie zum Art. 59 StGB von Weber et al. (2015) betrug die durchschnittliche Dauer in der Untersuchungshaft 13 Monate (vgl. Kapitel 3.3). Folglich kann davon ausgegangen werden, dass bereits die Untersuchungshaft eine Herausforderung für die betroffenen Personen darstellt.

Zwei Fachpersonen äusserten sich kritisch zur langen *Verfahrensdauer*, die zu einer ausgedehnten Untersuchungshaft führen kann. Eine Fachperson erkennt die Verfahrensdauer zudem als mögliches Forschungsfeld (vgl. Transkription_SA2, Z. 415-419). Gründe für die lange Verfahrensdauer wurden in einer Ressourcenknappheit der Behörden gesehen (vgl. Transkription_SA4, Z. 290-298). Dies bleibt jedoch lediglich eine These, die im Rahmen dieser Bachelor-Arbeit nicht untersucht werden kann. Weiter wurde darüber sinniert, wie sich dieser Missstand verbessern lassen könnte. Dabei verwies eine der Fachperson auf die Politik, welche von der Sozialen Arbeit über die schädlichen Folgen der

Untersuchungshaft informiert werden könnte (vgl. Transkription_SA4, Z. 290-296). Dieser Gedanke ist mit dem Vorschlag von Pohl (2020) kongruent, die eine begründete politische Einmischung der Sozialen Arbeit erwähnt, um beispielsweise neue Haftformen zu ersuchen (vgl. Kapitel 4.5). Dieser Ansatz könnte auch für den Sachverhalt der Organisationshaft von Interesse sein, zumal es sich bei dieser vor allem um ein strukturelles Problem handelt (vgl. Kapitel 5).

Laut den Fachpersonen sind *psychisch kranke Inhaftierte* in den jeweiligen Institutionen auch unabhängig von der Organisationshaft gegenwärtig. Eine Fachperson macht insbesondere darauf aufmerksam, dass psychisch kranke Inhaftierte teilweise nur für kurze Zeit im Vollzug sind und keine stationäre Massnahme angeordnet bekommen (vgl. Transkription_SA2, Z. 142-147). Gemäss Klecha et al. (2014) kommen psychische Störungen bei Inhaftierten überdurchschnittlich häufig vor (vgl. Kapitel 5.2.1), was die Wahrnehmung der Fachpersonen untermauert. Von einer Fachperson wurde jedoch kritisch hinterfragt, wie das Etikett der «psychisch Gestörten» verwendet wird. So wird nicht immer ersichtlich, inwiefern sich das Verhalten von regulären Inhaftierten und psychisch gestörten Inhaftierten unterscheiden lasse (vgl. Transkription_SA4, Z. 147-150).

Weiter beschreiben zwei Fachpersonen die Rolle der *Vollzugsmitarbeitenden* im Kontext von psychisch kranken Inhaftierten. In der vorliegenden Arbeit wurden die Vollzugsmitarbeitenden nicht berücksichtigt. Dennoch eröffnet sich die Frage, inwiefern diese in Kontext der Organisationshaft zu verorten wären.

8.2 Schreckgespenst Art. 59 StGB

Gemäss den Fachpersonen haben Inhaftierte, die auf ihre Verurteilung warten, in den meisten Fällen *Angst* vor einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB. Dies wird damit begründet, dass die stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB schuldüberschiessend sein kann und folglich weniger Orientierung bietet als eine schuldangemessene Freiheitsstrafe im Strafvollzug (vgl. Transkription_SA3, Z. 96-100 und Kapitel 2.3 und 2.4). Paris (2002) zufolge ist das Warten auf ein gefürchtetes Ereignis für die betroffenen Personen schwierig zu ertragen und kann die Gegenwart nebensächlich erscheinen lassen (vgl. Kapitel 5.3.2). Auch Kawamura-Reindl und Schneider (2015) erkennen eine besondere Herausforderung in der Unsicherheit und Perspektivlosigkeit eines Verfahrensausganges (vgl. Kapitel 4.2). Was die Sichtweisen der Fachpressen bestätigen. Laut einer Fachperson führen insbesondere die Verlängerungsmöglichkeiten der stationären Massnahme nach Art. 59 StGB Abs. 4 bei den betroffenen Inhaftierten regelrecht zu Panik, weshalb das erstinstanzliche Urteil in den meisten Fällen angefochten wird und es deshalb lange dauert, bis ein rechtsgültiges Urteil vorliegt (vgl. Transkription_SA4, Z. 74-78). Dieser Sachverhalt könnte wiederum ein Grund sein für die bereits erwähnten zeitintensiven Verfahren (vgl. Kapitel 8.1).

Die Fachpersonen beschrieben einen *Platzmangel* bei der bedarfsgerechten Unterbringungen nach Art. 59 StGB und fordern, das Platzangebot weiter auszubauen. Laut dem Strafvollzugkonkordat Nordwest- und Innerschweiz (2020) bestehen bereits neue Bauvorhaben (vgl. Kapitel 3.3), was somit der Forderung der Fachpersonen entspricht.

Eine Fachperson äusserte sich wiederholt zu den *Rückfällen* ehemaliger Inhaftierter. Dabei wurden insbesondere auf die Medien verwiesen, welche über die Wiederholungstat berichteten (vgl. Transkription_SA1, Z. 78-86). Es scheint, als vertrete diese Fachperson eine ähnliche Position wie die Medien, die in der Regel kritisch über Wiederholungstaten schreiben (vgl. Kapitel 5.1.3). Dennoch anerkennt die Fachperson die intensive Arbeit, welche die Inhaftierten in der stationären therapeutischen Massnahme leisten müssen. Dies widerlegt die vorherige These. Es wäre spannend zu hinterfragen, inwiefern die Professionellen der Sozialen Arbeit durch die Medien geprägt werden und ob sich dieser Medieneinfluss in ihrem professionellen Handeln niederschlägt. So vermerkt Schneider (2014), dass sich die Professionellen der Sozialen Arbeit trotz Medieneinflüssen nicht von ihrer Klientel im Justizvollzug abwenden dürfen (vgl. Kapitel 4.1). Die Fachpersonen scheinen dieser Maxime nachzukommen.

Dieselbe Fachperson hinterfragt jedoch auch das Handeln der *Fachkommission*, welche für die Vollzugöffnungen zuständig ist (vgl. Transkription_SA1, Z. 96-100). Die Fachperson macht auf die zögerliche Handhabung der Vollzuglockerungen aufmerksam, was auch die Nationale Kommission für Verhütung und Folter (2017) kritisiert (vgl. Kapitel 2.4). Wie bereits dargelegt, können die zögerlichen Vollzugslockerungen auch damit begründet werden, dass die entscheidungsbefugten Personen dem gesellschaftlichen und medialen Druck unterliegen und dementsprechend weniger Vollzugsöffnungen gutheissen (vgl. Kapitel 5.3.1).

8.3 Facetten der Organisationshaft

Das *Vorkommen* der Organisationshaft wurde in den Interviews unterschiedlich wahrgenommen. So erachtet eine Fachperson die Organisationshaft als wiederkehrende Herausforderung (vgl. Transkription_SA3, Z. 86-87). Indessen beschrieb eine andere Fachperson das genaue Gegenteil und erkennt die Organisationshaft als Randerscheinung (vgl. Transkription_SA2, Z. 118-119). Es scheint, als wäre die Organisationshaft ein Phänomen, welches in den jeweiligen Institutionen nicht gleich häufig vorkommt. Dies könnte ein Grund sein, weshalb die Organisationshaft in der Praxis vielfach unbeachtet bleibt (vgl. Kapitel 3.2). Weiter kann darauf hingewiesen werden, dass die Fachpersonen bis zur Interviewanfrage keine Berührungspunkte mit dem Begriff der Organisationshaft hatten (vgl. Kapitel 6.3). Auch bestätigt sich die These, dass es notwendig erscheint, eine genaue Datenerhebung durchzuführen, um der Problematik adäquat begegnen zu können (vgl. Kapitel 3.3). In weiteren Untersuchungen wäre zu hinterfragen, inwiefern kantonale und auch institutionelle Faktoren das

Vorkommen der Organisationshaft begünstigen, da dies in der vorliegenden Arbeit nicht berücksichtigt werden konnte.

Beim *Haftsetting* der Organisationshaft zeigt sich ein ähnliches Bild. Den Interviews zufolge bestehen beachtliche Unterschiede in der Ausgestaltung der Organisationshaft. In einigen Institutionen sind die Inhaftierten, welche auf eine bedarfsgerechte Unterbringung nach Art. 59 StGB warten, im regulären Strafvollzug eingegliedert (vgl. Transkription_SA1, Z. 191). Dementgegen gibt es jedoch auch Inhaftierte, die trotz rechtsgültigem Urteil weiterhin in einem Untersuchungshaftregime verbleiben oder, «falls es Platz hat», in den vorzeitigen Massnahmenvollzug wechseln können, um so bessere Haftbedingungen zu erfahren (vgl. Transkription_SA3, Z. 91-96). Es scheint, als werde der vorzeitige Massnahmenvollzug in dafür ungeeigneten Einrichtungen vollzogen. Gemäss Brägger und Zangger (2020) müsste sich der vorzeitige Massnahmenvollzug an der Therapiebedürftigkeit der betroffenen Person orientieren (vgl. Kapitel 2.2 & 3.1), was den Interviews zufolge in der aktuellen Praxis nicht der Fall ist. Weiter lassen die Interviews erkennen, dass zudem von einer Missachtung der Trennungsvorschrift gesprochen werden kann (vgl. Kapitel 2.3).

Das *Angebot* während der Organisationshaft ist entsprechend dem Haftsetting unterschiedlich. Jedoch weisen alle Fachpersonen auf ein unzureichendes psychologisches und psychiatrische Angebot hin (vgl. Transkription_SA1, Z. 244-247). Dies wurde in der Regel damit begründet, dass die jeweiligen Institutionen nicht für eine bedarfsgerechte Betreuung ausgelegt sind und lediglich eine medizinische Grundversorgung anbieten. Die zugezogene Literatur verweist mehrfach auf diese Gegebenheit (vgl. Kapitel 3.5 und 5.2).

8.4 Warten als settingübergreifendes Phänomen

In den Institutionen, in denen die Organisationshaft als am Rande vorkommt, wird die Wartezeit auf eine bedarfsgerechte Unterbringung als verhältnismässig erachtet (vgl. Transkription_SA4, 88-89). Gemäss den Fachpersonen müssen die Inhaftierten jedoch bereits vor der eigentlichen Organisationshaft lange Wartephasen durchlaufen (vgl. Transkription_SA2, Z. 131-137). Hingegen werden in den Institutionen, in denen die Organisationshaft häufiger vorkommt, die Wartezeiten als unverhältnismässig und schädlich angesehen. So wertet eine Fachperson das Warten auf eine bedarfsgerechte Unterbringung als übergeordnete Herausforderung für die Inhaftierten. Die ausführliche Beschreibung dieser Fachperson hat diverse Schnittmengen mit den fünf Merkmalen des Wartens gemäss Paris (2002) (vgl. Kapitel 5.3.3). Das folgende Zitat der Fachperson verdeutlicht, wie das Warten interpretiert wird:

«Solange man immer nur sagt, dass man nichts weiss: «Ja, Sie sind auf der Warteliste. Ja, es hat gerade keinen Platz frei, sie melden sich dann halt wieder.» Das nützt wie nichts. Das gibt ganz viel Verzweiflung, wenn man einfach nichts weiss. Solange die Perspektive fehlt, ist es nicht aushaltbar. Denn sie sind überhaupt nicht handlungsfähig. Oder nachher, wenn sie dann gehen

können. Wenn sie dann gehen können, haben sie wieder eine gewisse Selbstwirksamkeit. Sie können selber entscheiden, wie sie sich in der Therapie aufführen. Sie entscheiden, was sie dem Psychologen oder dem Psychiater sagen. Sie entscheiden, ob sie an den Behandlungszielen arbeiten oder stehen bleiben. Sie können wieder etwas machen. Aber solange sie hier einfach warten und wir sie aufbewahren, können sie gar nichts und das ist scheisse.» (Transkription_SA3, Z. 195-204)

Anhand dieses Zitates wird ersichtlich, welche Folgen eine unverhältnismässig lange Organisationshaft für die betroffenen Inhaftierten haben kann. Weiter lässt sich insbesondere die von Paris (2002) beschriebene *erzwungene Passivität* erkennen. Demnach gilt das Warten als «unproduktive Zeit», was auch die Fachperson andeutet (vgl. Kapitel 5.3.2). Die eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten, die sich durch das Warten ergeben, könnten sich allenfalls auch negativ auf die Legalprognose der Inhaftierten auswirken (vgl. Kapitel 3.5). Dies hätte wiederum längere Massnahmen zur Folge, was höhere Kosten generieren würde (vgl. Kapitel 4.3) und gleichermassen blieben die bereits unzureichenden Therapieplätze länger besetzt (vgl. Kapitel 3.5 und Kapitel 5.2.1). Dies könnte das unzureichende Platzangebot zusätzlich belasten und schliesslich zum eigentlichen Phänomen der Organisationshaft führen. Es wirkt, als würde sich der Sachverhalt der Organisationshaft zu einem gewissen Teil auch selbst reproduzieren. Weiter scheint es notwendig, die Inhaftierten nach ihrem persönlichen Empfinden zu fragen, um die Betrachtung der Fachperson verifizieren zu können (vgl. Kapitel 5.4). Auch lässt sich erkennen, dass eine gelungene Überbrückung der genannten Wartezeit als wesentliche Aufgabe der Sozialen Arbeit verstanden werden könnte, um so die schädlichen Folgen der Organisationshaft zu reduzieren.

Wie vorgängig erläutert, befinden sich die Inhaftierten teilweise über lange Zeit in der Untersuchungshaft, bevor überhaupt eine Gerichtsverhandlung stattfindet. Weiter ist zwischen dem erstinstanzlichen Urteil und der eigentlichen Organisationshaft, die von einem rechtsgültigen Urteil ausgeht (vgl. Kapitel 3.2), eine weitere Sequenz des Wartens zu erkennen, die laut einer Fachperson teilweise über als ein Jahr dauert (vgl. Transkription_SA4, Z. 76-78). Zudem kann davon ausgegangen werden, dass den Inhaftierten zu diesem Zeitpunkt von den zuständigen Behörden bereits eine schwere psychische Störung attestiert wurde, zumal sonst keine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB angeordnet worden wäre (vgl. Kapitel 2.4). Dieser Sachverhalt ist insofern von Interesse, als Klecha et al. (2014) fordern, dass offensichtlich psychisch kranke Personen bereits während des Verfahrens in einer dafür geeigneten psychiatrischen Institution untergebracht werden sollten. Falls es daraufhin zu einer rechtskräftigen Verurteilung kommt, könnten die betroffenen Personen die Massnahme gegebenenfalls übergangslos antreten (vgl. Kapitel 3.5). Würde diese Empfehlung konsequent angewendet, könnten die schädlichen Folgen der Untersuchungshaft verringert werden (vgl. Kapitel 8.1) und sich das Phänomen der Organisationshaft gänzlich erübrigen, da sich psychisch gestörte Personen bereits bedarfsgerecht untergebracht wären – unabhängig davon, ob es zu einer rechtskräftigen Verurteilung kommt.

8.5 Das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit

Den Interviews zufolge ist der *Auftrag* der Professionellen der Sozialen Arbeit nicht eindimensional, sondern passt sich den jeweiligen Umständen an. So ist darauf hinzuweisen, dass nebst dem institutionellen Auftrag auch die individuellen Bedürfnisse der Inhaftierten zu beachten sind (vgl. Transkription_SA3, Z. 340-344). Diese Darlegung entspricht dem sogenannten doppelten Mandat, auf das Böhnisch und Lösch (1984) hinweisen (vgl. Kapitel 4.5). Eine Fachperson erkennt zudem die Begrenzung anfallender Haftschäden als Auftrags der Sozialen Arbeit und ergänzt, dass die Soziale Arbeit darauf bedacht sein müsse, sich für einen menschenwürdigen Vollzug einzusetzen (vgl. Transkription_SA4, Z. 302-304). Dabei handelt es sich um dieselbe Fachperson, welche eine politische Einmischung der Sozialen Arbeit in Betracht zieht (vgl. Kapitel 8.1). Dies wird teilweise auch von Kleinert (2006) so beschrieben (vgl. Kapitel 4.1) und deckt sich mit dem bereits erwähnten Art. 75 StGB Abs. 1, der besagt, dass den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken sei. Zudem erkennt eine Fachperson, dass der Auftrag der Sozialen Arbeit nicht darin bestehe, psychische Störungen zu behandeln (vgl. Transkription_SA4, Z. 182-186). Dieser Ansicht sind vermutlich auch die anderen Fachpersonen. Folglich bestätigt sich die These, dass die Organisationshaft durchaus in den Auftragsbereich der Sozialen Arbeit fällt, dass es dabei jedoch nicht um den eigentlichen Therapiebedarf der Inhaftierten geht, sondern in erster Linie um die Reduzierung der entstehenden Haftschäden (vgl. Kapitel 4.1 und Kapitel 8.4).

Das *Tripelmandat* wurde von den Fachpersonen unterschiedlich gedeutet. Eine Fachperson vermerkt beispielsweise, dass es abzuschätzen gilt, inwiefern es möglich ist, Strukturen zu ändern, um gewisse Grenzüberschreitungen zu vermeiden, die den persönlichen Werten der Fachperson widersprechen. Laut der genannten Fachperson sind die beteiligten Mitarbeitenden äusserst bemüht, das Beste aus schwierigen Situationen zu machen. Weiter wird erwähnt, dass eine Kritik an den institutionellen Strukturen durchaus Herausforderungen mit sich bringen und dazu eine starke und unabhängige Persönlichkeit notwendig ist (vgl. Transkription_SA2, Z. 207-215). Indessen hinterfragt eine andere Fachperson, ob das Strafen und der Freiheitsentzug überhaupt mit der Haltung der Sozialen Arbeit in Einklang zu bringen ist (vgl. Transkription_SA4, Z. 118-122). Gemäss den Fachpersonen lassen sich gewisse Sachverhalte nicht immer mit dem von Silvia Staub-Bernasconi (2007) formulierten dritten Mandat der Sozialen Arbeit, in dem der Berufskodex, die Menschenrechte wie auch die Theorien der Sozialen Arbeit eingegliedert sind (vgl. Kapitel 4.5), vereinbaren. Weiter macht eine Fachperson darauf aufmerksam, dass sich die justizielle Soziale Arbeit von der Vorstellung abgrenzen muss, allen Inhaftierten ausschliesslich adäquat begegnen zu können, da schlicht die Zeit und die Ressourcen fehlen (Transkription_SA2, Z. 374-381). Dieser Sachverhalt wird auch von Kawamura-Reindl und Schneider (2015) als Herausforderung beschrieben (vgl. Kapitel 4.2). Es scheint, als könnte dieser Hinweis auch auf die Institutionen der Fachpersonen übertragen werden. Nach Pohl (2020) könnten die Rahmenbedingungen von Justizvollzugseinrichtungen mit ein Grund sein, weshalb die Professionellen

der Sozialen Arbeit «bestimmten Standards» nicht gerecht werden können (vgl. Kapitel 4.5). Dies lässt sich auch in den Aussagen der Fachpersonen erkennen. Weiter legitimieren die Erkenntnisse aus den Interviews stellenweise die These von Bukowski und Nickolai (2018), dass die Soziale Arbeit in Systemen der Sozialen Kontrolle eher im Interesse der Kontrollinstanz agiere (vgl. Kapitel 4.4). Jedoch scheint dies gemäss den Interviews unbeabsichtigt stattzufinden und ist möglicherweise auf die knappen zeitlichen Ressourcen der Fachpersonen zurückzuführen. Dieser Sachverhalt bestärkt im weitesten Sinn auch den Gedanken von Kleinert (2002), der besagt, dass sich die Soziale Arbeit unter gewissen Umständen ausserhalb des Justiz organisieren müsste, um die Berufsidentität der Sozialen Arbeit zu wahren (vgl. Kapitel 4.6). Jedoch wurde von den Fachpersonen mehrfach geäussert, dass ein Fernbleiben der Sozialen Arbeit eine grosse Lücke in den jeweiligen Institutionen hinterlassen würde und dies vorrangig den Inhaftierten schadet (vgl. Transkription_SA3, Z. 319-324). Folglich bietet es sich im Kontext der Organisationshaft an, dass sich die Soziale Arbeit einerseits in den jeweiligen Institutionen für adäquate Haftbedingungen einsetzt und sich andererseits ausserhalb der Justiz organisiert, um auf den Sachverhalt der Organisationshaft aufmerksam zu machen.

Weiter beschrieben sich die Fachpersonen in den Interviews teilweise als *Dreh- und Angelpunkt* der jeweiligen Institutionen. Gemäss den Interviews fungieren die Fachpersonen als wichtige Schnittstelle zwischen «drinnen» und «draussen» (vgl. Transkription_SA3, Z. 317-320). Zudem finden wiederholt Kontaktaufnahmen mit den zuständigen Behörden statt (vgl. Transkription_SA1, Z. 7-9). Auch Mayer (2015) beschreibt diese Rolle der Sozialen Arbeit (vgl. Kapitel 4.2). Weiter könnte darüber sinniert werden, ob dies eine zusätzliche Möglichkeit darstellt, um die zuständigen Vollzugsbehörden, welche die bedarfsgerechte Unterbringung organisieren (vgl. Kapitel 3.1), wiederkehrend auf die Herausforderungen der Organisationshaft aufmerksam zu machen. Jedoch beschrieb eine Fachperson die Kommunikation mit den zuständigen Behörden im Kontext der bedarfsgerechten Unterbringung als ungünstig. Gemäss der Fachperson teilen die Vollzugsbehörden selbst auf Anfrage oft keine Informationen zum aktuellen Fortschritt. Auch ist es nicht möglich, die Wartezeiten zu beeinflussen (vgl. Transkription_SA3, Z. 143-145), was folglich den vorherigen Ansatz relativiert.

Die Fachpersonen reflektierten teilweise die eigene *Professionalität*. Eine Fachperson beschrieb beispielsweise, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit oft nur ein bescheidenes Wissen über psychische Krankheiten und den damit einhergehenden adäquaten Umgang verfügen (vgl. Transkription_SA1, Z. 279-282). Dies legitimiert den Ansatz von Mayer (2015), welcher eine mögliche Spezialisierung der «forensischen Sozialen Arbeit» in Erwägung zieht (vgl. Kapitel 4.6). Zudem scheinen die Fachpersonen generell motiviert, ihre Verantwortung (vgl. Transkription_SA3, Z. 25-30) und das fachliche Wissen weiter auszubauen.

8.6 Übergangsmanagement als wesentliche Aufgabe im Kontext der Organisationshaft

Laut den Fachpersonen ergeben sich für die betroffenen Inhaftierten in der Organisationshaft vorrangig dieselben *regulären Aufgaben* wie für alle anderen Inhaftierten (vgl. Transkription_SA2, Z. 128-129). Dies ergibt insofern Sinn, zumal die Inhaftierten vor der eigentlichen Organisationshaft die gleichen Phasen des Freiheitsentzugs durchlaufen (vgl. Kapitel 2.2). Zu diesen Aufgaben gehören beispielsweise die Eintrittsabklärung, administrative Aufgaben, Korrespondenz mit den zuständigen Behörden und auch die Bearbeitung persönlicher Anliegen (vgl. Kapitel 4.2 und Transkription_SA2, Z. 57-59).

Die *Beziehungsgestaltung* ist gemäss den Fachpersonen ausschlaggebend für die adäquate Begleitung der Inhaftierten. Laut einer Fachperson ergeben sich besonders mit Personen, welche bereits länger inhaftiert sind, eine fundierte professionelle Beziehung (vgl. Transkription_SA3, Z. 63-66). Gemäss den Interviews hat eine gelungene Beziehung auch Einfluss auf den weiteren Vollzug der Inhaftierten. Schneider (2014) beschreibt, dass eine vertrauensbasierte Beziehung zu den Inhaftierten sich vielfach erst durch das persönliche Engagement der Professionellen ergibt (vgl. Kapitel 4.6). Den Interviews zufolge sind die Fachperson bemüht in der Tat engagiert eine vertrauensbasierte Beziehung aufzubauen, die auch den Inhaftierten zugutekommt. Nicht zuletzt, weil so auch die Bedürfnisse der Inhaftierten offengelegt werden.

Adäquate *Fallkenntnisse* bezüglich der Inhaftierten erachten die Fachpersonen als grundlegend für die Ausgestaltung des professionellen Handelns, zumal die unterschiedlichen Bedürfnisse der Inhaftierten verschiedene Aufgaben stellen. Dieser Sachverhalt wird auch von Kawamura-Reindl und Schneider (2015) beschrieben (vgl. Kapitel 4.2). So werden Inhaftierte mit einem Suchtproblem beispielsweise zu einer Suchtberatung motiviert (vgl. Transkription_SA2, Z. 84-87). Gemäss einer Fachperson ergeben sich ebenso Übersetzungsaufgaben. Teilweise wird auch beim Gestalten von Geburtstagskarten geholfen (vgl. Transkription_SA3, Z. 49-55). Es scheint, als wären die Aufgaben der Fachpersonen sehr breit gefächert und daher nicht zu verallgemeinern. Eine Fachperson bringt dies deutlich zum Ausdruck und erklärt, dass die Aufgaben im Freiheitsentzug so individuell sind wie die Menschen selbst (vgl. Transkription_SA3, Z. 61-64). Folglich ist von Interesse, welche spezifischen Aufgaben bei den Inhaftierten in der Organisationshaft anfallen und ob die Wartezeit, welche zuvor als charakteristische Herausforderung gedeutet wurde (vgl. Kapitel 8.4), sinnvoll überbrückt werden kann.

Gemäss den Interviews ist die wesentliche Aufgabe während der Organisationshaft das *Übergangsmanagement*. Die Inhaftierten werden beispielsweise über die stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB aufgeklärt. Auch werden die Sorgen der Inhaftierten berücksichtigt und allenfalls abgebaut (vgl. Transkription_SA4, Z. 186-192). Eine Fachperson fügt hinzu, dass fundierte Kenntnisse über die stationäre therapeutische Massnahme von Vorteil sind, um den Inhaftierten mit ihren Bedürfnissen adäquat begegnen zu können (vgl. Transkription_SA1, Z. 167-170). Zudem wurde

bereits beschrieben, dass die Inhaftierten teilweise lange auf eine bedarfsgerechte Unterbringung warten (vgl. Kapitel 8.4), was auch Einfluss auf das Übergangsmanagement hat. Anhand des folgenden Zitats wird präzisiert, wie die Inhaftierten besonders während einer langen Organisationshaft (vgl. Kapitel 8.4) unterstützt werden:

«Ja und so begleiten wir die Personen und versuchen, diese Zeit auszuhalten und so sinnvoll wie möglich zu nutzen. Dass man eben die Sachen, welche noch zu organisieren sind im Leben der Person, dass man diese noch angeht. Dass sie sich dann, wenn die Therapie anfängt, sich auch darauf konzentrieren können. Damit nicht noch weitere Baustellen offen sind. So geht das dann irgendwie. Trotzdem bin ich immer froh, wenn es nicht so lange dauert und der Start doch irgendwann stattfindet.» (Transkription_SA3, Z. 129-135)

Die Aussagen der Fachpersonen ähneln generell der Beschreibung von Kawamura-Reindl und Schneider (2015). So soll die justizielle Soziale Arbeit beim Übergangsmanagement in aussichtslosen Phasen Orientierung und Perspektiven bieten, um allfälligen Unsicherheiten der Inhaftierten zu begegnen. Zudem sind die betroffenen Personen zu motivieren, damit sie sich mit den sich anbahnenden Veränderungen sinnvoll und produktiv auseinandersetzen können (vgl. Kapitel 4.3). Gemäss den Interviews sind die Fachpersonen in der Lage, ein adäquates Übergangsmanagement anzubieten. Auch die Forderung von Mayer (2015), dass die Zeit im Strafvollzug so sinnvoll wie möglich zu nutzen ist (vgl. Kapitel 4.2), wird gemäss den Fachpersonen geteilt. Den Interviews zufolge liegt das Hauptaugenmerk bei der Überbrückung der Organisationshaft darauf, die Inhaftierten über die nahende therapeutische stationäre Massnahmen aufzuklären und anfallende Hindernisse abzubauen, damit sie sich auf die nachfolgende Therapie konzentrieren können. Jedoch führt auch schlicht und ergreifend die Bekanntgabe des Eintrittstermins bei den Inhaftierten zur Verbesserung des Wohlbefindens, was folgend Zitat veranschaulicht:

«Sobald man ihnen irgendetwas geben kann, was Halt bietet, ist es besser. Es gibt immer unheimliche Entlastung. «In einem Monat gehen Sie». Noch besser, wenn man das Datum nennen kann. «Am 14. Juli gehen Sie». Dann ist gut. Dann kann man fast zuschauen, wie ein wenig Last abfällt.» (Transkription_SA3, 191-194)

Im Sinne eines gelungenen Übergangsmanagements stehen die zuständigen Behörden in der Verantwortung, die Inhaftierten und auch die Fachpersonen nicht unnötig zu belasten. So könnte bereits eine verbesserte Kommunikation eine wesentliche Entlastung bringen (vgl. Transkription_SA3, Z. 243-247).

9 Schlussfolgerungen

Das folgende Kapitel beinhaltet die wesentlichen Schlussfolgerungen. Die nachfolgende Beantwortung der Forschungsfrage dient gleichermaßen als Fazit für die Praxis. Zudem wird ein Ausblick auf ergänzende Forschungsthemen dargelegt und die vorliegende Bachelor-Arbeit kritisch gewürdigt.

9.1 Beantwortung der Forschungsfrage

Folgend wird die in der Ausgangslage formulierte Forschungsfrage anhand der vorherigen Diskussion der Forschungsergebnisse beantwortet. Weiter dient die Beantwortung der Forschungsfrage auch als Fazit für die Berufliche Praxis.

F4 Inwiefern eignet sich die Soziale Arbeit als Profession, um die aktuelle Situation der Organisationshaft nachhaltig zu verbessern?

Die Organisationshaft ist ein Produkt verschiedener teilweise vernetzter Ursachen mit unterschiedlicher Wirkung auf einzelne Individuen. Folglich wird auch die Forschungsfrage auf den zwei Ebenen der Ursache und der Wirkung beantwortet, da sonst keine nachhaltige Verbesserung erreicht werden könnte.

Die Ursache der Organisationshaft liegt in einem unzureichenden Angebot an bedarfsgerechten Unterbringungen für psychisch schwer gestörte Täter*innen, die rechtskräftig zu einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB verurteilt wurden. Gemäss der zugezogenen Literatur sind die Gründe dafür vielfältig. So hat das wachsende gesellschaftliche Bedürfnis nach absoluter Sicherheit einen Einfluss auf die Kriminalpolitik und die Dauer einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB. Auch stehen die entscheidungsbefugten Instanzen unter einem gesellschaftlichen und medialen Druck, weshalb trotz vielversprechender Therapieerfolge selten Vollzugsöffnungen stattfinden. Zudem können die spezialisierten psychiatrischen Einrichtungen teilweise autonom über die Aufnahme rechtskräftig verurteilter psychisch schwer gestörter Täter*innen entscheiden. Das bereits unzureichende Angebot an bedarfsgerechten Unterbringungen nach Art. 59 StGB bleibt somit generell länger belegt, wodurch die genannte Organisationshaft hervorgeht. In der Diskussion der Forschungsergebnisse konnte dargelegt werden, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit auf die schädlichen Folgen der Organisationshaft hinweisen können und sogar vereinzelt darüber sinnieren, ihre kritische Sichtweise bis auf die Ebene der Politik zu tragen, um einen menschenwürdigen Vollzug zu gewährleisten. Weiter ist zu vermerken, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit durch die Rahmenbedingungen der Justizvollzugseinrichtungen teilweise unbeabsichtigt in ihrem professionellen Handeln eingeschränkt sind und es sich deshalb anbietet, dass sich die Soziale Arbeit auch ausserhalb des justiziellen Rahmens eigenverantwortlich zur Organisationshaft äussert. Das Potenzial der Sozialen Arbeit besteht folglich in der institutionellen, politischen und auch öffentlichen Thematisierung der vorgefundenen Missstände, um den Sachverhalt der Organisationshaft weitreichend zu diskutieren.

Die teilweise langen Wartezeiten auf eine bedarfsgerechte Unterbringung und das unzureichende therapeutische Angebot gelten im Fachdiskurs als wesentliche Herausforderung der Organisationshaft und haben ungünstigen Einfluss auf die Legalprognose der Inhaftierten. Die Diskussion der Forschungsergebnisse bestätigt die eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten und das unzureichende therapeutische Angebot. Beide Gegebenheiten wirken sich negativ auf das Befinden der Inhaftierten aus. Die ungünstigen Rahmenbedingungen der Organisationshaft könnten das unzureichende Angebot an bedarfsgerechten Unterbringungen nach Art. 59 StGB zusätzlich belasten und schliesslich wieder zum eigentlichen Phänomen der Organisationshaft führen. Die Professionellen der Sozialen Arbeit sind jedoch imstande, die teilweise langen Wartezeiten konstruktiv zu gestalten. Besonders ein gelungenes Übergangsmanagement kann den Inhaftierten eine wirksame Unterstützung bieten. So sind die Professionellen der Sozialen Arbeit in der Lage, die Ängste und Sorgen der Inhaftierten durch eine adäquate Begleitung zu minimieren und ihnen eine nützliche Auseinandersetzung mit der nahenden stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB zu ermöglichen. Das Potenzial der Sozialen Arbeit liegt folglich in der Verhinderung von Haftschäden, was auch die Legalprognose der Inhaftierten positiv prägen könnte. Damit würde dem eigentlichen Phänomen der Organisationshaft entgegengewirkt. Dennoch wäre es den Professionellen gegenüber unrecht, zu erwarten, dass sie ihr Hauptaugenmerk ausschliesslich auf die Inhaftierten in der Organisationshaft legen. Trotz allem handelt es sich beim genannten Phänomen lediglich um *eine* spezifische Herausforderungen im vielschichtigen Arbeitsfeld der Justiz. Dessen ungeachtet ist kritisch zu hinterfragen, welche Konsequenzen eine weniger schädliche Organisationshaft haben könnte. Es müsste genau beobachtet werden, ob eine Verbesserung der Haftsituation die zuständigen Vollzugsbehörde dazu verleiten würde, sich beim Organisieren der bedarfsgerechten Unterbringungen mehr Zeit zu lassen. Dies könnte die zuvor dargelegten Bemühungen der Professionellen der Sozialen Arbeit untergraben. Letztendlich stehen insbesondere die zuständigen Vollzugsbehörden in der Verantwortung, sich mit der Organisationshaft auseinanderzusetzen und diese so kurz wie möglich zu halten.

9.2 Ausblick

In der vorliegenden Bachelor-Arbeit war es nicht möglich, die forschungsrelevanten Perspektiven der Inhaftierten abzubilden. In weiterführenden Untersuchungen wäre zu hinterfragen, wie die Inhaftierten die teilweise langen Wartezeiten in der Organisationshaft wahrnehmen und ob sie möglicherweise eigene Strategien entwickeln, um das aussichtslose Warten zu überbrücken. Ausserdem scheint die wiederkehrende Verlängerungsmöglichkeit der nahenden therapeutischen stationären Massnahme nach Art. 59 StGB für die betroffenen Inhaftierten schwierig zu ertragen. Folglich wäre es generell von Interesse, die Sichtweise der Inhaftierten empirisch zu erheben und mit den Interpretationen der zuständigen Professionellen der Sozialen Arbeit zu vergleichen, was eine differenzierte Gesamtbetrachtung der Organisationshaft fördern würde. Zudem ist die Rolle der Vollzugsmitarbeitenden in weiterführenden Untersuchungen zu beachten. Auch wäre zu hinterfragen, inwiefern kantonale und auch institutionelle Faktoren das Vorkommen der Organisationshaft

begünstigen, da dies in der vorliegenden Arbeit nicht berücksichtigt werden konnte. Darüber hinaus wäre zu untersuchen, ob sich das wachsende gesellschaftliche Sicherheitsbedürfnis auch im berufsspezifischen Handeln der Professionellen der Sozialen Arbeit widerspiegelt.

9.3 Kritische Würdigung

Der Verfasser muss gestehen, dass der Sachverhalt der Organisationshaft für eine Bachelor-Arbeit ein gewagtes und überaus umfangreiches Thema darstellte. Wesentliche Zusammenhänge konnten daher nicht abschliessend aufgezeigt werden. Dennoch widerrufen diese Umstände nicht die Relevanz und Aktualität des Themas. Eine fundierte und interdisziplinäre Forschung zur Organisationshaft wäre wünschenswert, um dem komplexen Sachverhalt die nötige Aufmerksamkeit zu zollen.

10 Literaturverzeichnis

- Alex, Michael (2010). *Nachträgliche Sicherungsverwahrung - Ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel*. Holzkirchen: Felix.
- AvenirSocial (2018). *IFSW-Definition der Sozialen Arbeit von 2014 mit Kommentar*. Gefunden unter <https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/IFSW-IASSW-Definition-2014-mit-Kommentar-dt.pdf>
- Baechtold, Andrea, Weber, Jonas & Hofstettler, Ueli (2016). *Strafvollzug. Straf- und Massnahmenvollzug für Erwachsene in der Schweiz* (3. vollst. überarb. Aufl.). Bern: Stämpfli.
- Baier, Dirk (2019). *Kriminalitätsoffererfahrungen und Kriminalitätswahrnehmungen in der Schweiz Ergebnisse einer Befragung*. Gefunden unter <https://www.zhaw.ch/storage/hochschule/medien/news/zhaw-befragung-kriminalitaet.pdf>
- Beck, Ulrich (1986). *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Beck, Ulrich (2002). Weltrisikogesellschaft revisited: Die terroristische Bedrohung. In Deutscher Hochschulverband (Hrsg.) *Glanzlichter der Wissenschaft 2002* (S. 11-16). Oldenbourg: De Gruyter.
- Böhnisch, Lothar & Lösch, Hans (1973). Das Handlungsverständnis des Sozialarbeiters und seine institutionelle Determination. In Hans-Uwe Otto & Siegfried Schneider (Hrsg.) *Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit. Zweiter Halbband* (2. Aufl., S. 21-40). Darmstadt: Hermann Leuchterhand.
- Boos, Susan (2017, 5. Januar). «Die Angst beeinflusst die Urteile». *Die Wochenzeitung*. Gefunden unter <https://www.woz.ch/-7617>
- Brägger, Benjamin F. & Graf, Marc (2015). *Gefährlichkeitsbeurteilung von psychisch kranken Straftätern. Eine Analyse des bestehenden rechtlichen Rahmens und der Praxis der Strafvollzugsbehörden*. Gefunden unter https://www.prison-academy.ch/wp-content/uploads/2018/06/Gefährlichkeitsbeurteilung-von-Inassen_Brægger-Graf-in_Jusletter-vom-27.04.2015-00.pdf
- Brägger, Benjamin F. (2018). *Aktuelle Entwicklungen im schweizerischen Massnahmenrecht*. Gefunden unter https://jusletter.weblaw.ch/fr/dam/publicationssystem/articles/jusletter/2018/939/aktuelle-entwicklung_6d36321fb4/Jusletter_aktuelle-entwicklung_6d36321fb4_fr.pdf
- Bukowski, Annette & Werner, Nickolai (2018). *Soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Bundesamt für Justiz (2020). *Erläuternder Bericht zur Änderung des Strafgesetzbuches und zur Änderung des Jugendstrafgesetzes. Massnahmenpaket Sanktionenvollzug*. Gefunden unter <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/sicherheit/gesetzgebung/verbesserungen-smv/vn-ber-d.pdf.download.pdf/vn-ber-d.pdf>

- Brägger, Benjamin F. & Zangger, Tanja (2020). *Freiheitsentzug in der Schweiz. Handbuch zu grundlegenden Fragen und aktuellen Herausforderungen*. Bern: Stämpfli.
- Cornel, Heinz (2018). Stationäre Massnahme. Untersuchungshaft. In Heinz Cornel, Gabriele Kawamura-Reindl & Bern-Rüdiger Sonnen (Hrsg.) *Resozialisierung*. (4. vollst. überarb. Aufl., S. 262–296). Baden-Baden: Nomos.
- Dröge, Kai (2020). *Qualitative Interviews am Telefon oder online durchführen – Informationen für Studierende*. Gefunden unter <http://romanticentrepreneur.net/wp-content/uploads/2020/03/Qualitative-Interviews-am-Telefon-oder-online.pdf>
- Dudenredaktion (ohne Datum). *Phänomen*. Gefunden unter <https://www.duden.de/node/110981/revision/111017>
- Fachgruppe Kapazitätsmonitoring Freiheitsentzug (2017). *Kapazitätsmonitoring Freiheitsentzug 2016. Ergänzendes Bericht zur Unterbringung, Behandlung und Betreuung psychisch gestörter und kranker Straftäter*. Gefunden unter https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/Neu_Kapazitätsmonitoring_ergänzendes_Bericht_psychisch_gestörter_und_kranker_Straftäter_d.pdf
- Flick, Uwe (2019). Design und Prozess qualitativer Forschung. In Flick, Uwe, von Kardorff, Ernst, Steinke, Ines (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch* (13. Aufl., S. 252-265). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Flick, Uwe, von Kardorff, Ernst & Steinke, Ines (2019). Was ist qualitative Forschung? Einleitung und Überblick. In Flick, Uwe, von Kardorff, Ernst, Steinke, Ines (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch* (13. Aufl., S. 13-29). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Galli, Thomas (2011). *Lockerungsbegutachtungen im Strafvollzug. Kritik aus kriminologischer Sicht*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hänggi, Simone (2019). Jede Institution benötigt eine psychiatrische Versorgung. Bei schweren Symptomen ist eine Einweisung in die Klinik zwingend. *prison-info – Das Magazin zum Straf- und Massnahmenvollzug*, 2/2019, 14–17. Gefunden unter <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/sicherheit/smv/prison-info/2019/2019-02-d.pdf.download.pdf/2019-02-d.pdf>
- Heer, Marianne (2018). Die Dauer therapeutischer Massnahmen und die Tücken deren Berechnung. *forumpoenale – Die Zeitschrift für den Praktiker im Bereich Strafrecht*, 2/2018, 180-186. Gefunden unter <https://forumpoenale.recht.ch/de/artikel/01fp0318auf/die-dauer-therapeutischer-massnahmen-und-die-tucken-deren-berechnung>
- Heer, Marianne (2019). Kommentar zu Art 59 StGB. In Marcel Alexander Niggli & Hans Wiprächtiger (Hrsg.), *Basler Kommentar. Strafrecht I* (4. Auflage, S. 1221–1137). Basel: Helbing Lichtenhahn.

- Helfferrich, Cornelia (2014). Leitfaden- und Experteninterviews. In Nina Baur & Jörg Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S.559-574). Wiesbaden: Springer.
- Human Rights Committee (2017). *International Covenant on Civil and Political Rights. Concluding observations on the fourth periodic report of Switzerland*. Gefunden unter <http://docstore.ohchr.org/SelfServices/FilesHandler.ashx?enc=6QkG1d/PPRiCAqhKb7yhsr2bAznTIrtkyo4FUNHETCRatPeVQaTXOzHQnnQpdO4U/n4UKD5kngN2k/EUoIn6cGG5XLPsW9Ggwv/TyFjzPus9q7qkPxoQnWhiK93+dUmZ>
- Husi, Gregor (2010). Die Soziokulturelle Animation aus strukturierungstheoretischer Sicht. In Bernard Wandeler (Hrsg.), *Soziokulturelle Animation. Professionelles Handeln zur Förderung von Zivilgesellschaft, Partizipation und Kohäsion* (S. 97–155). Luzern: Interact.
- Husi, Gregor (2018). Mikro-, Meso- und Makro-Professionalisierung Sozialer Arbeit – ein etwas ausholender Kommentar zu Epple & Kersten. *Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit*, 21/22.17, 71–105. Gefunden unter https://zenodo.org/record/1294965#.YPa9Jy223_Q
- Karsch, Fabian (2006). *Einführung in Problematik und Zielsetzung soziologischer Theorien*. Gefunden unter https://www.philso.uni-augsburg.de/lehrstuehle/soziologie/sozio1/medienverzeichnis/soz_theorie_-_folien1.pdf
- Kawamura-Reindl, Gabriele & Schneider, Sabine (2015). *Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Kawamura-Reindl, Gabriele (2014). Lebenslagen Straffälliger als Ausgangspunkt für professionelle Interventionen in der Sozialen Arbeit. In AK HochschullehrerInnen Kriminologie & Straffälligenhilfe in der Sozialarbeit (Hrsg.), *Kriminologie und Soziale Arbeit* (S. 144 –159). Weinheim: Beltz Juventa.
- Klecha, Dorothee, Krammer, Sandy & Dittmann Volker (2014). Die Problematik der psychisch Kranken im Strafvollzug. In Nicola Queloz, Thomas Noll, Laura von Mandach & Natalia Delgrande (Hrsg.), *Verletzlichkeit und Risiko im Strafvollzug* (S. 107–122). Bern: Stämpfli.
- Kleinert, Ulfrid (2006). Soziale Arbeit im Bereich der Justiz. Professionsethische Aspekte im Konfliktfeld von staatlichem Strafrecht, Resozialisierunganspruch und Klientenkompetenz. In Susanne Dungs, Uwe Gerber, Heinz Schmidt und Renate Zitt (Hrsg.), *Soziale Arbeit und Ethik im 21. Jahrhundert* (S. 479–506). Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt.
- Kuckartz, Udo (2018). *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung* (4. Aufl.). Weinheim Basel: Beltz Juventa.
- Kunz, Karl-Ludwig & Singelstein, Tobias (2016). *Kriminologie* (7. grdl. überarb. Aufl.). Bern: Haupt.
- Künzli, Jörg, Frei, Nula & Schultheis, Maria (2015). *Untersuchungshaft. Menschenrechtliche Standards und ihre Umsetzung in der Schweiz*. Gefunden unter https://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/150619_Studie_Untersuchungshaft_web.pdf

- Mayer, Klaus (2015). Risiken im Straf- und Maßnahmenvollzug – Handlungsgrundlagen und Konsequenzen für die Praxis. In Hanspeter Hongler & Samuel Keller (Hrsg.), *Risiko und Soziale Arbeit. Diskurse, Spannungsfelder, Konsequenzen* (S. 151–172). Wiesbaden: Springer.
- Mayer, Otto Horst (2013). *Interview und schriftliche Befragungen. Grundlagen und Methoden empirischer Sozialforschung* (6. überarb. Aufl.). München: Oldenbourg.
- Merkens, Hans (2019). Auswahlverfahren, Sampling, Fallkonstruktion. In Flick, Uwe, von Kardorff, Ernst, Steinke, Ines (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch* (13. Aufl., S. 286-298). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Müller, Siegfried (2001). *Erziehen – Helfen – Strafen. Das Spannungsverhältnis von Hilfe und Kontrolle der Sozialen Arbeit*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2017). *Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung des stationären therapeutischen Massnahmenvollzugs (Art. 59 StGB) durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter 2013-2016*. Gefunden unter <https://www.nkvf.admin.ch/dam/nkvf/de/data/Medienmitteilungen/2017-05-18/schwerpunktbericht-massnahmenvollzug-d.pdf.download.pdf/schwerpunktbericht-massnahmenvollzug-d.pdf>
- Paris, Rainer (2001). Warten auf Amtsfluren. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 53 (4), 705–733. Gefunden unter <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s11577-001-0106-2.pdf>
- Peters, Helge (2002). *Soziale Probleme und soziale Kontrolle*. Wiesbaden: Westdeutscher.
- Pohl, Jeanette (2020). *Wege der (Ver-)Besserung? Erfahrungen Straffälliger mit Sozialer Arbeit*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Schneider, Sabine (2014). Theoretische Profilierung Sozialer Arbeit mit Straffälligen. In AK HochschullehrerInnen Kriminologie & Straffälligenhilfe in der Sozialarbeit (Hrsg.), *Kriminologie und Soziale Arbeit* (S. 127–142). Weinheim: Beltz Juventa.
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0).
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (2019). *Kapazitätsmonitoring Freiheitsentzug. Fachwissen & Analyse*. Gefunden unter <https://www.kkjpd.ch/files/Dokumente/Themen/Strafvollzug/190214%20Bericht%20Kapazitaetsmonitoring%202018%20d.pdf>
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug [SKJV] (2021a). *Untersuchungshaft*. Gefunden unter https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/SKJV_Imagemap_Untersuchungshaft_DE_0.pdf

- Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug [SKJV] (2021b). *Strafrechtliche Sanktionen*. Gefunden unter https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/SKJV_Imagemap_Strafrechtliche_Sanktionen_DE.pdf
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug [SKJV] (2021c). *Progressiver Vollzug*. Gefunden Unter https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/SKJV_Imagemap_Progressiver%20Vollzug_DE_0.pdf
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007). Vom beruflichen Doppel – zum professionellen Tripelmandat. Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Soziale Arbeit. *SiO - Sozialarbeit in Österreich*, 02/07, 8–17. Gefunden unter <https://docplayer.org/3801045-Vom-beruflichen-doppel-zum-professionellen-tripelmandat.html>
- Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz (2021). *Bericht 2020. Koordinierte Bedarfsabklärung und Anstaltsplanung im Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweizer Kantone vom 1. Juli 2020*. Gefunden unter https://www.konkordate.ch/download/pictures/6d/o7dxrgczvr3agpii61dm75gqrwm58d/koordinierte_bedarfsabklarung_und_anstaltsplanung_bericht_2020_version_15.01.20211.pdf
- Pakt II Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16 Dezember 1966 (SR. 0.103.2)
- Weber, Jonas, Schaub, Jann, Baumann, Corinna & Sacher, Kevin (2015). *Anordnung und Vollzug stationärer therapeutischer Massnahmen gemäss Art. 59 StGB mit Fokus auf geschlossene Strafanstalten bzw. geschlossene Massnahmeneinrichtungen. Studie zuhanden der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)*. Gefunden unter https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/170809_Weber-Schaub-Bumann-Sacher_Studie.pdf
- Weber, Jonas, Schaub, Jann, Baumann, Corinna & Sacher, Kevin (2016). *Studie zu Art. 59 (Abs. 3) StGB. Anordnung und Vollzug der stationären Behandlung von psychischen Störungen mit Fokus auf geschlossene Einrichtungen*. Gefunden unter https://boris.unibe.ch/98434/1/Weber_Schaub_Bumann_Sacher_Poster_Strafvollzugstage_2016.pdf
- Wilmes, Annette (2013). Straffällige und die Rolle der Medien. In Heinz Cornel, Lydia Halbhuber-Gassner & Cornelius Wichmann (Hrsg.), *Strafvollzug, Straffälligenhilfe und der demographische Wandel* (S. 99-100). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Young, Christopher (2018). *Narrative im Justizvollzug. Identitäten von Mitarbeitenden, medialer Diskurs und historischer Kontext*. Zürich: Seismo.

11 Anhang

Interviewanfrage «Organisationshaft»

Leitfadengestützte Experten- und Expertinnen-Interviews mit Professionellen der Sozialen Arbeit.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie bereits besprochen, möchte ich für meine Bachelor-Arbeit an der Hochschule Luzern gerne ein etwa einstündiges Telefongespräch/Zoommeeting mit Ihnen führen. Es interessiert mich insbesondere, welche Erfahrungen Sie bisher mit der «Organisationshaft» von psychisch schwer gestörten Täter*innen im Kontext des Art. 59 StGB gemacht haben.

Anbei eine Definition zur Organisationshaft:

«Wir schlagen demnach vor, den Begriff der "Organisationshaft" für den schweizerischen Kontext weit zu fassen und generell auf die Unterbringung eines Verurteilten während einer Warte- bzw. Übergangsphase in einem für ihn ungeeigneten Setting zu beziehen. Ein Insasse befindet sich demnach immer dann in Organisationshaft, wenn er nicht adäquat – d.h., nicht seinen psychischen Störungen entsprechend – untergebracht ist und diese Unterbringung damit begründet ist, dass für ihn derzeit kein Platz in einer geeigneten Anstalt frei sei.» (Jonas Weber et al., 2015, S. 64)

Die Bachelor-Arbeit soll hinterfragen, jedoch nicht moralisieren oder verurteilen. Bedingt durch den komplexen Sachverhalt wird behutsam und mit Takt versucht die Bedürfnisse aller Beteiligten zu erörtern. Hiermit versichere ich Ihnen, dass sämtliche Informationen vertraulich behandelt werden. Zudem werden die Daten so ausgewertet, dass sie keine Rückschlüsse auf Ihre Person, Gruppe oder Institution zulassen.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Besten Dank für Ihre Zeit und Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen.

Matej Mrvelj 14. April 2021

Weber, Jonas, Schaub, Jann, Baumann, Corinna & Sacher, Kevin (2015). *Anordnung und Vollzug stationärer therapeutischer Massnahmen gemäss Art. 59 StGB mit Fokus auf geschlossene Strafanstalten bzw. geschlossene Massnahmeneinrichtungen. Studie zuhanden der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)*. Gefunden unter https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/170809_Weber-Schaub-Bumann-Sacher_Studie.pdf

Gesprächsleitfaden «Organisationshaft»

Einstieg:

1. Welche Aufgaben und Rollen übernehmen Sie als Professionelle*r der Sozialen Arbeit in ihrer Institution?

Mögliche Präzisierungsfragen:

- In Bezug auf die Organisationshaft?
- Wo erleben Sie Dilemmata?

Hauptfrage:

2. Ich möchte gerne erfahren, wie Sie die Umsetzung der «Organisationshaft» wahrnehmen? (Damit gemeint ist die vorläufige Platzierung von Täter*innen, welche auf eine bedarfsgerechte Unterbringung nach Art. 59 warten. Was sind Ihre Beobachtungen?)

Mögliche Präzisierungsfragen:

- Welche Herausforderung erkennen Sie in der Umsetzung der «Organisationshaft»?
- Welche Angebote gibt es für psychisch kranken Straftäter*innen, die auf eine Bedarfsgerechte Unterbringen warten?
- Erkennen Sie einen Handlungsbedarf?

Abschluss

3. Inwiefern eignet sich die Soziale Arbeit als Profession und Ressource, um die Herausforderungen der Organisationen für alle Beteiligten nachhaltig zu verbessern?

Mögliche Präzisierungsfragen:

- Worin erkennen Sie die grössten Hürden?
- Noch etwas zum Abschluss?

TRANSKRIPTIONSREGEL FÜR DIE COMPUTERGESTÜTZTE AUSWERTUNG

1. Es wird wörtlich transkribiert, also nicht lautsprachlich oder zusammenfassend. Vorhandene Dialekte werden nicht mit transkribiert, sondern möglichst genau in Hochdeutsch übersetzt.
2. Sprache und Interpunktion werden leicht geglättet, d. h. an das Schriftdeutsch angenähert. Zum Beispiel wird aus „Er hatte noch so’n Buch genannt“ → „Er hatte noch so ein Buch genannt“. Die Satzform, bestimmte und unbestimmte Artikel etc. werden auch dann beibehalten, wenn sie Fehler enthalten.
3. Deutliche, längere Pausen werden durch in Klammern gesetzte Auslassungspunkte (...) markiert. Entsprechend der Länge der Pause in Sekunden werden ein, zwei oder drei Punkte gesetzt, bei längeren Pausen wird eine Zahl entsprechend der Dauer in Sekunden angegeben.
4. Besonders betonte Begriffe werden durch Unterstreichungen gekennzeichnet.
5. Sehr lautes Sprechen wird durch Schreiben in Großschrift kenntlich gemacht.
6. Zustimmungende bzw. bestätigende Lautäußerungen der Interviewer (mhm, aha etc.) werden nicht mit transkribiert, sofern sie den Redefluss der befragten Person nicht unterbrechen.
7. Einwürfe der jeweils anderen Person werden in Klammern gesetzt.
8. Lautäußerungen der befragten Person, die die Aussage unterstützen oder verdeutlichen (etwa Lachen oder Seufzen), werden in Klammern notiert.
9. Absätze der interviewenden Person werden durch ein „I:“, die der befragten Person(en) durch ein eindeutiges Kürzel, z. B. „B4;“, gekennzeichnet.
10. Jeder Sprechbeitrag wird als eigener Absatz transkribiert. Sprecherwechsel wird durch zweimaliges Drücken der Enter-Taste, also einer Leerzeile zwischen den Sprechern deutlich gemacht, um so die Lesbarkeit zu erhöhen.
11. Störungen werden unter Angabe der Ursache in Klammern notiert, z. B. (Handy klingelt).
12. Nonverbale Aktivitäten und Äußerungen der befragten wie auch der interviewenden Person werden in Doppelklammern notiert, z. B. ((lacht)), ((stöhnt)) und Ähnliches.
13. Unverständliche Wörter werden durch (unv.) kenntlich gemacht
14. Alle Angaben, die einen Rückschluss auf eine befragte Person erlauben, werden anonymisiert.

Abbildung 7 Transkriptionsregeln (Quelle: Kuckartz, 2018, S. 167-168)